

Sitzungsbericht

Nr. 14	Ausgegeben in Bonn, am 23. Februar 1950	1950
--------	---	------

14. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 16. Februar 1950 um 18 Uhr

Vorsitz: Staatspräsident Dr. Gebhard Müller

Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Ankermüller, Staatsminister d. L., Bayern
- Dr. Hans Müller, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Grieser, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- Dr. Haas, Stadtkämmerer, Berlin
- Ehlers, Senator, Bremen
- van Heukelum, Senator, Bremen
- Prof. Dr. Schiller, Senator, Hamburg
- Zinnkann, Staatsminister, Hessen
- Dr. Strickrodt, Minister für Fin., Niedersachsen
- Albertz, Minister für Flüchtlingsw., Niedersachsen
- Dr. Hofmeister, Minister für Justiz, Niedersachsen
- (B) Dr. Weitz, Minister der Fin., Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister für Arbeit, Nordrhein-Westfalen
- Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
- Dr. Hoffmann, Finanz- und Wiederaufbauminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Katz, Minister für Justiz, Schleswig-Holstein
- Dr. Beyerle, Justizminister, Württemberg-Baden
- Dr. Gebhard Müller, Staatspräsident, Württemberg-Hohenzollern

Mitteilungen 224 B

Zur Tagesordnung 224 B

Entwurf eines Gesetzes über die **Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz)** (Drucks. Nr. 80/50) 224 B

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 224 C

Beschlußfassung 224 D, 225 C

Entwurf eines Gesetzes über die **Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafendarbeiter (Hafensonderbetrieb) vom 20. 1. 1950** (Drucks. Nr. 31/50, Anlage zu Drucks. Nr. 64/50) 224 D

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 224 D

Dr. Ankermüller (Bayern) 225 A

Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 225 B

Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Arbeit 225 B

Beschlußfassung 225 C

Neufestsetzung der Milch- und Butterpreise 225 D

Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
erstatter 225 D, 227 D

Dr. Ankermüller (Bayern) 226 C

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bun-
desministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten 226 D, 227 B, 227 C

Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Ho-
henzollern) 227 A, 227 B, 227 C

Beschlußfassung 227 D/228 A

Entwurf einer **Verordnung der Bundesregie-
rung auf Grund des Artikels 132 Absatz 4 des
Grundgesetzes über Maßnahmen gegen dienst-
lich ungeeignete Beamte und Angestellte vom
6. 2. 1950** (Drucks. Nr. 74/50) 228 B

Dr. Ankermüller (Bayern), Bericht-
erstatter 228 B, 228 D, 231 B

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun-
desministerium des Innern 229 B (D)

Dr. Katz (Schleswig-Holstein) 229 D

Dr. Hofmeister (Niedersachsen) 230 B

Dr. Heinemann, Bundesinnenminister 230 C, 231 D, 232 A

Beschlußfassung 231 B/232 A

Entwurf eines Gesetzes über **Volksbegehren
und Volksentscheid bei Neugliederung des
Bundesgebietes gemäß Artikel 29 Abs. 2 bis 6
des Grundgesetzes vom 8. 2. 1950** (Drucks. Nr.
77/50) 232 A

Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-
richt-erstatter 232 A, 232 D, 234 A, 234 B, 234 C,
234 D, 235 A, 235 D, 236 A, 236 B, 237 A, 238 A, 238 A

Dr. Fecht (Baden) 232 D, 233 A, 236 C

Zinnkann (Hessen), Antragsteller 233 B

Altmeier (Rheinland-Pfalz), Antragsteller 233 C

Dr. Heinemann, Bundesinnenminister 234 C, 236 D, 237 D

Dr. Ankermüller (Bayern), Antragsteller 235 B

Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Ho-
henzollern) 237 B, 237 D

Beschlußfassung 238 A

Entwurf eines Gesetzes über **Hilfsmaßnahmen
für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 26.
1. 1950** (Drucks. Nr. 32/50, Anlage zu Drucks.
Nr. 64/50) 238 A

Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 238 A, 238 B

Dr. Grieser (Bayern), Antragsteller 238 C, 239 A

Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Ho-
henzollern) 239 A

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
erstatter 239 B

Albertz (Niedersachsen), Bericht-erstatter 239 D, 240 B, 240 C

Beschlußfassung 239 C, 240 B/C, 241 A

(A) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer vom 2. 2. 1950 (Drucks. Nr. 73/50)	241 A
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter	241 A, 241 C
Dr. Ankermüller (Bayern)	241 C
Beschlußfassung	241 D
Entwurf eines Gesetzes über die Finanzver-waltung vom 1. 2. 1950 (Drucks. Nr. 61/50, Anlage zu Drucks. Nr. 64/50)	241 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter	241 D, 242 C, 242 D, 243 B
Dr. Schiller (Hamburg)	242 B, 242 C, 242 D, 243 C
Dr. Ankermüller (Bayern)	242 C
Dr. Hofmeister (Niedersachsen)	243 A, 243 A
Dr. Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern)	243 A, 243 B
Beschlußfassung	243 C
Ländervertreter für den Bundestag	243 C
Halbfeil (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter	243 C
Beschlußfassung	243 D
Nächste Sitzung	243 D

Die Sitzung wird um 18.23 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Dr. Gebhard Müller, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Meine Herren! Ich eröffne die heutige Sitzung des Bundesrats. Es ist die 14. Sitzung.

Ich heiÙe Sie herzlich willkommen. Besonders begrüÙe ich die Herren Vertreter der Bundesregierung, die Herren Minister Dr. Heinemann und Hellwege, sowie ihre Mitarbeiter und die übrigen Vertreter der Bundesministerien.

(B) Ein Gruß auch den Vertretern der Presse!
Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Falls keine Einwendungen erhoben werden, darf ich annehmen, daß die Tagesordnung festgestellt ist.

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Bundesrats ist leider noch nicht fertiggestellt. Sie wird bis zur nächsten Sitzung vorliegen. Ich bitte zu genehmigen, daß die Verzögerung nicht beanstandet wird. — Die Herren sind damit einverstanden.

Dann habe ich weiterhin mitzuteilen, daß als **Sekretär des Rechtsausschusses** des Bundesrats Herr Ministerialrat Wessel gewählt wurde.

Der Herr Vertreter des Bundesernährungsministers hat gebeten, den Punkt 8 der Tagesordnung:

Neufestsetzung der Milch- und Butterpreise, vorwegzunehmen, da er leider wegen einer anderen Sitzung nicht längere Zeit den Beratungen des Bundesrats anwohnen kann. Bestehen dagegen Bedenken?

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Ich bitte, den Punkt für 10 Minuten zurückzustellen, wenn der Herr Vertreter des Ministers damit einverstanden ist.

(Dr. Sonnemann: Jawohl!)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich werde dann den Punkt zwischendurch aufrufen.
Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts-

und Gasversorgung (Energienotgesetz) (C)
(Drucks. Nr. 80/50).

Dr. KATZ, (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen vor auf Drucksache Nr. 80/50 der Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung. Das Gesetz besteht nur aus zwei Paragraphen. Der Sinn dieses Gesetzes ist, daß das jetzt geltende **bizonale Gesetz** bis zum **31. 3. 1951** verlängert wird.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage befaßt und hat gegen die Verlängerung an sich keine Bedenken. Er schlägt aber folgende Änderung vor. In der Eingangsformel des Gesetzes soll es heißen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen“. Durch diesen Hinweis soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier um ein sogenanntes Zustimmungsgesetz handelt. Dies folgt aus der **Weisungsbefugnis**, die im § 2 Absatz 1 des Energienotgesetzes enthalten ist. Dort ist eine Befugnis des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft, also heute des Bundeswirtschaftsministers, vorgesehen, gewisse direkte Anweisungen zu geben. Derartige neue Weisungsbefugnisse können nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gem. Artikel 84 aber nur verliehen werden auf Grund eines Gesetzes, das der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf. Man hat dabei die Frage prüfen müssen, ob bei einer bloßen Verlängerung eines derartigen Gesetzes auch der Artikel 84 in Anwendung kommt. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß eine Verlängerung allerdings die Verleihung einer neuen Weisungsbefugnis darstellt. Das alte Gesetz mit seinen Befugnissen ist ausgelaufen, so daß die Übergangsbestimmung, die irgendwo im Grundgesetz genannt wird — ich glaube, sie steht in Art. 128 GG — hier nicht in Frage kommt.

Ich schlage also dem Bundesrat vor, das Gesetz mit der Maßgabe anzunehmen, daß in der Eingangsformel die von mir vorgetragene Änderung beschlossen wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wünscht jemand zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß dem Antrag des Herrn Berichterstatters entsprochen wird, wonach in der Einleitung des Gesetzes gesagt wird: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen“, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben werden. — Es ist so beschlossen. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Wir kommen zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafentarbeiter (Hafensonderbetrieb) vom 20. 1. 1950 (Drucks. Nr. 31/50).

Dr. KATZ, (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich habe zwar meine Papiere unter der Fülle der Vorlagen nicht zur Hand, aber der Sachverhalt ist aus der letzten Sitzung des Bundesrats bekannt, in der die Entscheidung auf heute vertagt worden war. Damals hat der Herr Kollege Minister Renner den Standpunkt vertreten, es handele sich hier um

(A) ein verfassungsrechtlich zweifelhaftes Gesetz, weil die Voraussetzungen des Art. 72 GG nicht gegeben seien.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage befaßt und ist zu einem anderen Ergebnis gekommen. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dem Bundesrat vorzuschlagen, den Standpunkt einzunehmen, daß der Erlaß eines Gesetzes zur jetzigen Zeit nicht notwendig und nicht zweckmäßig sei, ohne sich mit der verfassungsrechtlichen Frage zu befassen.

Der Rechtsausschuß ist zu diesem Ergebnis auf Grund folgender Erwägungen gelangt. Die Regelung nimmt Bremen aus, das bereits eine zufriedenstellende gesetzliche Regelung auf Grund eines eigenen Landesgesetzes getroffen hat. Hamburg hat erklärt, daß es eine derartige Regelung nicht brauche, weil dort auf diesem Gebiet zufriedenstellende Zustände herrschen. Das Gesetz käme also in erster Linie für Schleswig-Holstein und für Niedersachsen in Frage. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß etwaige geringfügige Probleme, die in diesen beiden Ländern auftauchen, auch auf der Landesebene zufriedenstellend geregelt werden können. Wir sind der Ansicht, daß dort, wo es nicht unbedingt notwendig ist, eine bundesgesetzliche Regelung nicht vorgenommen werden sollte.

Daher darf ich hier den Antrag stellen, daß der Bundesrat der Auffassung Ausdruck gibt, eine bundesgesetzliche Regelung dieses Problems sei zur Zeit nicht erforderlich.

(B) **Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Landes Bayern gebe ich folgende Erklärung ab. Auch Bayern ist der Auffassung, daß kein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung besteht. Aus dieser Auffassung heraus kommen wir zu der Schlußfolgerung, daß die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG nicht gegeben sind. Der Bund kann also von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machen. Wenn er von diesem Recht trotzdem Gebrauch machen würde, so würde dies nach unserer Auffassung gegen das Grundgesetz verstoßen.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Sozialpolitische Ausschuß hat sich mit diesem Problem befaßt; er wird ja als erster davon betroffen. Nachdem anfänglich die Meinung bestand, daß auf ein solches Gesetz gedrängt werden müsse, ist man jetzt zu der Auffassung gekommen, daß dem doch nicht so ist, sondern der Standpunkt des Rechtsausschusses zutreffend ist. Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesrats hat sich deswegen der Stellungnahme des Rechtsausschusses angeschlossen und bittet auch um die Annahme der Entschliebung, die der Rechtsausschuß vorschlägt.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Meine Herren! Im Ergebnis kommen also sämtliche Redner zu der gleichen Auffassung.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Die Entschliebung, die jetzt die beiden Ausschüsse gefaßt haben, ist für uns völlig überraschend und neu. Ich verzichte darauf, Sie über den Werdegang dieses Gesetzes und über die Wünsche und Anträge zu informieren, die bis in die letzte Zeit hinein uns gegenüber dahin geltend gemacht wurden, daß wir unter allen Umständen dieses Gesetz als bundeseinheitliches Gesetz erlassen sollten, und

zwar von den Ländern, von den Gewerkschaften, (C) von den Arbeitgeberverbänden; ganz einheitlich sind die Bitten an uns herangekommen. Wir haben ihnen entsprochen. Ich ersuche Sie daher, das Gesetz anzunehmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann kämen wir zur Abstimmung, falls niemand mehr das Wort wünscht. Von den Berichterstattern der Ausschüsse ist der Antrag gestellt worden, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Wer diesem Antrag der Ausschüsse zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist gegen den Antrag? — Dann ist der Antrag, dem Gesetz nicht zuzustimmen, gegen die fünf Stimmen von Niedersachsen angenommen.

Meine Herren! Ich bin gezwungen, nochmals auf **Punkt 1 der Tagesordnung** zurückzukommen. Wir haben beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen. Die beiden Ausschüsse, die sich mit der Materie befaßt haben, haben in der Begründung noch folgendes zum Ausdruck gebracht:

Der Bundesrat spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes auf dem Gebiete der Energieversorgung, durch welches die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieerzeugungsgesetzes überarbeitet und den neuen wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt werden, unverzüglich unter Beteiligung der Länder in Angriff genommen wird, damit die neuen Bestimmungen möglichst noch vor Ablauf der verlängerten Geltungsdauer des Gesetzes in Kraft gesetzt werden können.

Ich bitte Sie, diesem **Zusatz** noch zuzustimmen. — Erheben sich dagegen Einwendungen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die erste Abstimmung mit diesem Zusatz zu versehen ist. (D)

Darf ich fragen, ob Punkt 8 der Tagesordnung aufgerufen werden kann.

(Zustimmung.)

Dann kämen wir zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Neufestsetzung der Milch- und Butterpreise

Ich bitte zunächst den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Minister Dr. Katz, diesen Antrag zu begründen.

Dr. KATZ, (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich muß Ihre Aufmerksamkeit diesmal auf den Gegenstand der Butter lenken. Hier handelt es sich um folgenden Sachverhalt. Am 7. Februar hat die Bundesregierung in einer Kabinettsitzung einen Beschluß gefaßt, in dem sie sich mit gewissen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Milch, den Fettgehalt der Milch usw. befaßt und in dem sie dann u. a. auch den **Butterpreis erhöht** hat, und zwar im Durchschnitt um 0,36 DM für das Pfund. Nach dem mir vorliegenden Protokoll des Agrarausschusses des Deutschen Bundesrats vom 9. 2. ist von Herrn Staatssekretär Dr. Sonnemann darüber folgender Bericht gegeben worden, den ich hier kurz verlesen darf:

Staatssekretär Dr. Sonnemann gibt die einschlägige Stelle des Protokolls über die **Kabinettsitzung vom 7. Februar** bekannt:

Der Bundesminister für Wirtschaft legt dar, daß die Frage, ob der Bundesrat und der Bundestag der Preisfestsetzung zustimmen müß-

(A) ten, davon abhängig sei, ob die neue Preisfestsetzung von grundsätzlicher Bedeutung für die Lebenshaltung der Bevölkerung sei; die Entscheidung über diese Voraussetzung sei eine Ermessensfrage. Nach eingehender Erörterung des Für und Wider beschließt das Kabinett, sowohl dem Bundesrat als auch dem Bundestag lediglich von den beabsichtigten Maßnahmen preispolitischer Art Kenntnis zu geben. Die formelle Zustimmung hingegen soll nicht eingeholt werden.

Das ist also die Grundlage, mit der wir uns heute befassen müssen. Der Rechtsausschuß hat auf Bitten des Bundesratspräsidenten sich mit der Rechtsfrage befaßt: Muß der Bundesrat einer solchen Erhöhung des Butterpreises zustimmen oder nicht?

Die Grundlage für die Beantwortung dieser Frage ist zu finden in dem Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. 1. 1950, einem der ersten Gesetze, die die beiden gesetzgebenden Körperschaften beschlossen haben und das bereits verkündet worden ist. Dort heißt es im § 3:

Anordnungen der Bundesminister auf Grund der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrats . . . , — ich lese nur das vor, was hier interessiert — wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, haben.

Der Rechtsausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Rechtsfrage, ob die Zustimmung des Bundesrats für eine derartige Anordnung notwendig ist oder nicht, zu bejahen ist. Wenn der Preis für Butter um 36 Pfennig pro Pfund erhöht wird, so handele es sich um eine Preiserhöhung, die von grundlegender Bedeutung für die Lebenshaltung ist. Ich darf nur auf das Beispiel der Bevölkerung Schleswig-Holsteins verweisen, wo von einer Bevölkerungsziffer von 2,7 Millionen etwa eine Million von Zahlungen der öffentlichen Hand, d. h. von Unterstützungen oder von Renten, lebt. Diese Zahlungen sind doch so bemessen, daß die Preiserhöhung für Butter in Höhe von 36 Pfennigen pro Pfund eine grundlegende Bedeutung für die Lebenshaltung dieser Leute hat; denn sie werden entsprechend weniger kaufen können. Diese Tatsache, die ich nur für Schleswig-Holstein erwähnt habe, gilt wahrscheinlich entsprechend für große Teile der Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets. Der Rechtsausschuß des Bundesrats ist daher der Überzeugung, daß die Voraussetzungen des § 3 dieses Gesetzes gegeben sind und daß die Anordnung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Rechtsausschuß die Annahme des folgenden Beschlusses vor, den ich hiermit verlesen darf:

Die Bundesregierung hat durch Kabinettsbeschuß vom 7. 2. 1950 eine Anordnung über Preise von Milcherzeugnissen beschlossen, durch die u. a. der Butterpreis im Durchschnitt um 36 Pfg. für das Pfund erhöht wird.

Bei diesem Beschuß ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes vom 21. Januar 1950 in diesem Falle nicht gegeben seien.

Der Bundesrat vermag diese Rechtsauffassung nicht zu teilen. Nach Ansicht des Bun-

desrats liegen vielmehr bei einer Preiserhöhung von 36 Pfg. für das Pfund Butter die im § 3 des oben genannten Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen vor. Eine derartige Preiserhöhung hat nach Ansicht des Bundesrates eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung. (C)

Infolgedess ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, die geplante Anordnung gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. 1. 1950 dem Bundesrat zwecks Einholung seiner Zustimmung vorzulegen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Landes Bayern gebe ich folgende Erklärung ab. Nach § 3 des Bundesgesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 bedürfen Anordnungen der Bundesminister auf Grund des Preisgesetzes der Zustimmung des Bundesrats dann, wenn sie eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, haben. Der Rechtsausschuß hat das Vorliegen dieser Voraussetzung bejaht. Nach unserer Meinung ist jedoch der Rechtsausschuß für die Beurteilung dieser Frage nicht zuständig, da es sich hierbei nicht um eine Rechtsfrage, sondern ausschließlich um eine Tatfrage handelt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß für sich allein oder beide Ausschüsse zusammen zur Beurteilung dieser Frage berufen sind.

Nach Meinung Bayerns liegen die Voraussetzungen des § 3 des erwähnten Gesetzes nicht vor. Es ist zwar richtig, daß der Butterpreis erhöht wurde, gleichzeitig wurde aber die Qualität der Butter verbessert, und die Käsepreise wurden gesenkt. Die Preiserhöhung auf der einen Seite wurde also durch eine Preissenkung auf der anderen Seite wettgemacht, und zwar hinsichtlich von Lebensmitteln, die auf das gleiche Grunderzeugnis, nämlich die Milch, zurückgehen. Nach § 3 kommt es auf die Gestaltung des Gesamtpreisstandes an. Der Preisgestaltung eines einzelnen Lebensmittels für sich allein kann im vorliegenden Falle eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand^d und für die Lebenshaltung nicht zukommen. Es ist deshalb nach der Meinung Bayerns die Zustimmung des Bundesrats zu diesem Erlaß nicht erforderlich. (D)

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Der Kabinettsbeschuß vom 27. Januar, durch den die Butterpreiserhöhung beschlossen wurde, und ebenso der Kabinettsbeschuß vom 7. Februar sind Ihnen bekanntgegeben worden. In Ergänzung der Ausführungen des Herrn Staatsministers Dr. Ankermüller darf ich Sie bitten, den Antrag des Rechtsausschusses abzulehnen und lediglich zur Kenntnis zu nehmen die Verordnung über die Butterpreiserhöhung, die Ihnen vorliegt.

Die Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Ankermüller darf ich noch dahin ergänzen, daß nach den Berechnungen, die der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Kabinett und den Ausschüssen des Bundesrats und des Bundestags vorgelegt hat, einem Mehraufwand des Verbrauchs in Höhe von

- (A) **rund 145 Millionen eine Entlastung des Verbrauchs in Höhe von 219 Millionen** gegenübersteht. Damit dürfte die tatsächliche Frage, ob die Butterpreis-erhöhung eine Veränderung des Lebensstandards mit sich bringt, beantwortet sein.

Im übrigen möchte ich unsere Auffassung dahin zum Ausdruck bringen, daß es sich hier nicht um eine Rechtsfrage, sondern ausschließlich um eine **Ermessensfrage** handelt.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es war zweifellos sehr dankenswert, daß der **Rechtsausschuß** diese Frage aufgegriffen hat; denn die Verhältnisse liegen nicht so einfach. Andererseits wird nicht zu verkennen sein, daß letzten Endes die Frage, ob tatsächlich die **Lebenshaltungskosten** grundlegend verändert worden sind, auch weitgehend der Beurteilung des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses unterliegt. Ich würde daher vorschlagen, den Antrag des Rechtsausschusses auch dem Agrar- und dem Wirtschaftsausschuß zur Beratung zu überweisen.

(Dr. Sonnemann: Das ist ja schon geschehen; der Agrarausschuß hat sich eingehend damit befaßt!)

— Der Bundesratsausschuß aber nicht!

(Dr. Sonnemann: Jawohl! Herr Minister Dr. Katz hat vorhin das Protokoll der Sitzung des Bundesratsausschusses verlesen!)

— Ich glaubte, das sei von einem Bundestagsausschuß.

(Dr. Sonnemann: Nein, Herr Minister! Der Ernährungsausschuß des Bundestags hat sich seit November nicht mehr damit befaßt; der Agrarausschuß des Bundesrats hat mindestens zweimal darüber beraten!)

(B)

— Er hat aber festgestellt, daß die Erhöhung des Butterpreises eine grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere für die Lebenshaltung, nicht besitzt.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Einmal das, Herr Präsident, und dann hat der Agrarausschuß darauf hingewiesen, daß es eine praktische Frage ist, die dazu drängt, bald erledigt zu werden. Die Verhältnisse haben sich längst dahin entwickelt, daß die Butter mit 2,84 DM bezahlt wird. Das weitere Hinausschieben einer gesetzlichen Regelung und die Nichtveröffentlichung der Verordnung hat lediglich zur Folge — das merken die Verbraucher am eigenen Leibe —, daß Butter zur Zeit nicht angeboten wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Staatssekretär, darf ich darauf hinweisen, daß in der letzten Bundesratssitzung — Sie waren nicht anwesend — zum Ausdruck gebracht wurde, derartige, immerhin einschneidende, vor allem von der psychologischen Seite aus gesehen einschneidende Erhöhungen der Preise sollten erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die betreffende **Anordnung rechtswirksam im Bundesanzeiger veröffentlicht** ist. Der Bundesrat hat den Wunsch und die Bitte geäußert, künftig danach zu verfahren, d. h. nicht auf Grund irgendeines nicht ordnungsgemäß oder — ich möchte sagen — nicht wirksam veröffentlichten Beschlusses der Bundesregierung oder einer Stellungnahme eines Ausschusses des Bundesrats nun tatsächlich die Preise zu erhöhen und die Preisbehörden anzuweisen, sie nicht zu beanstanden.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, ich danke Ihnen sehr für diesen Hinweis, darf ihn aber insoweit berichtigen, als der **Erlaß von Preisanordnungen** nicht unsere Sache ist, sondern Sache des Wirtschaftsministers. Von uns ist überhaupt nichts in dieser Angelegenheit erfolgt. Insbesondere haben wir selber keine Bekanntmachung herausgegeben, daß der Butterpreis 2,84 DM pro Pfund beträgt. Diese Regelung des Butterpreises ist vom Publikum vorgenommen worden, völlig ohne staatliche Mitwirkung, während der Herr Bundeswirtschaftsminister lediglich ein Fernschreiben an die Preiskommissare der Länder gerichtet hat, in dem er sie gebeten hat, der sich nun einmal in der Praxis vollziehenden Entwicklung nicht entgegenzutreten und gegen die Forderung des neuen Butterpreises nicht einzuschreiten. Ich darf betonen, daß von seiten des Ernährungsministeriums bisher keinerlei Bekanntmachungen und Verlautbarungen in dieser Angelegenheit herausgegeben worden sind.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es wäre vom Standpunkt der Landesregierungen aus, die letzten Endes die Konsequenzen derartiger Anordnungen zu tragen haben, sehr erwünscht, wenn bezüglich des Inkrafttretens, des **Zeitpunktes der Rechtswirksamkeit** und der Art der Veröffentlichung derartiger Anordnungen Klarheit bestehen würde. Das war leider nicht der Fall. Es lag uns durchaus fern, dem Bundesernährungsministerium einen Vorwurf zu machen. Wir waren uns durchaus im klaren, wer zuständig ist.

Wird ein Antrag gestellt, die Angelegenheit noch dem Wirtschaftsausschuß zu überweisen? Zunächst hat Herr Minister Dr. Katz das Wort.

(D)

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Der Rechtsausschuß, meine sehr geehrten Herren, hat sich nach dieser Aufgabe nicht gedrängt und hat sie auch nicht freiwillig übernommen. Der Rechtsausschuß hat von dem Herrn Ministerpräsidenten Arnold, dem Präsidenten des Bundesrates, den Auftrag bekommen, sich mit der Frage der rechtlichen Nachprüfung dieser Maßnahme zu befassen. Diese Aufgabe hat er erfüllt und Ihnen seinen Bericht erstattet. Der Rechtsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß diese Anordnung zu denjenigen Verordnungen gehört, die wegen des § 3 des Gesetzes der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen. Soviel ich weiß, ist diese Anordnung noch nicht veröffentlicht, sondern, wenn ich richtig orientiert bin, ist sie zunächst einmal den Oberkommissaren zugegangen. Aber im Interesse des Rechtsstaates und der rechtsstaatlichen Ordnung sowie im Interesse des Gleichgewichtes zwischen Regierung und gesetzgebenden Körperschaften sollte der Bundesrat darauf Wert legen, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch dann eingehalten werden, wenn ein Zweifel besteht. Dieser Zweifel hat ja innerhalb der Bundesregierung selbst bestanden, wie sich aus dem vorgelesenen Protokoll ergibt. Ich würde es für angemessen gehalten haben, daß, wenn auch nur ein Zweifel besteht, der Bundesrat gefragt wird; denn es könnte nachher ein **Gericht** derartige Anordnungen für ungültig erklären, weil das zuständige gesetzgebende Organ, nämlich der Bundesrat, nicht gefragt worden ist. Um derartige Zweifel auszuschließen, halte ich es für angebracht, den Bundesrat zu fragen. Darum möchte ich den Antrag

- (A) auf Fassung dieses Beschlusses, wie ich ihn vorhin gestellt habe, aufrecht erhalten.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Meine Anregung, die Angelegenheit dem Wirtschaftsausschuß zu überweisen, ziehe ich hiermit zurück, nachdem dies von keiner Seite beantragt wurde. Es bliebe uns nur übrig, jetzt über den Antrag des Rechtsausschusses, der Ihnen von dem Herrn Berichterstatter soeben vorgelesen wurde abzustimmen. Wer dem Antrag zustimmt, d. h. der Auffassung, daß diese Preiserhöhung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, möge mit Ja stimmen; die anderen wollen mit Nein stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Antrag des Rechtsausschusses wurde gegen 12 Stimmen, also mit 31 Stimmen angenommen. Damit wäre diese Angelegenheit erledigt.

Wir fahren fort in der Tagesordnung und kommen zu Ziffer 3 der Tagesordnung:

- (B) Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung auf Grund des Artikels 132 Absatz 4 des Grundgesetzes über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 6. 2. 1950 (Drucks. Nr. 74/50).

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Lassen Sie mich über die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten kurz berichten! Nach Artikel 132 des Grundgesetzes können Beamte und Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt waren, in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienstestraden versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Entsprechende Maßnahmen können für Angestellte im unkündbaren Dienstverhältnis getroffen werden. In Ausführung dieser Bestimmung hat die Bundesregierung eine Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Beratung ist deshalb von besonderer Dringlichkeit, weil Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes nur innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Zusammenkommen des Bundestages, also bis zum 7. März d. J., zulässig sind. Die Verordnung hat sowohl den Ausschuß für innere Angelegenheiten als auch den Rechtsausschuß beschäftigt.

Folgende Bestimmungen sind besonders hervorzuheben.

Zu § 1 wird in Übereinstimmung mit den Vertretern des Bundesinnenministeriums klargestellt, daß sich die Verordnung nur auf Personen bezieht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes im Dienst waren, nicht aber auf den Personenkreis des

Artikels 131 GG, also nicht auf nichtbeschäftigte (C) Flüchtlinge, Vertriebene und nicht wiedereingestellte entnazifizierte Bedienstete. Ebenso wenig kann die Verordnung Anwendung finden auf die sog. qualifizierten widerruflichen Beamten, Polizeibeamten auf Probe, weil sich Artikel 132 des Grundgesetzes nur auf Beamte auf Lebenszeit bezieht.

§§ 3—5. Nach den Erklärungen des Bundesinnenministeriums sollen diese Vorschriften nur deklaratorischen Charakter haben, um den Vollzug in den kleineren Gemeinden zu erleichtern. Die Bestimmungen sollen gestrichen werden.

Zu § 3 Abs. 2 hat Bayern aber noch einen besonderen Antrag zu stellen.

§ 6. Diese Bestimmung schafft gegenüber dem § 1 der Verordnung keinen neuen Tatbestand, sondern normiert nur einen graduellen Unterschied.

§ 8. In Abs. 3 soll nach Zeile 2 zur Klarstellung eingefügt werden: „In sinngemäßer Anwendung der AO Nr. 10 d zu § 16 TOA“.

§ 9. In Abs. 6 wurde Satz 2 durch den Zusatz ergänzt: „soweit ein Bestätigungsrecht besteht“. Wenn nämlich schon in einem Lande die Anstellung von Gemeindebeamten aufsichtlicher Bestätigung bedarf, so muß das erst recht bei Maßnahmen nach der vorliegenden Verordnung der Fall sein. In der ursprünglichen allgemeinen Fassung würde der Satz 2 einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedeuten haben; dem hätte nicht zugestimmt werden können.

§ 10. Um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ausdrücklich festzulegen, wurde vorgeschlagen, in § 10 einen neuen Absatz 1 folgenden Wortlauts einzufügen: „Der Betroffene soll vor dem Erlaß der Verfügung gehört werden“.

§ 12. Absatz 4 erhält folgende Fassung: (D)

Dem Betroffenen steht der Rechtsweg nach den für ihn geltenden Vorschriften offen. Die Gerichte können insbesondere auch das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3—6 der Verordnung nachprüfen.

Das wäre zu ändern bzw. zu streichen, wenn die §§ 3 bis 5 gestrichen würden. Durch diese Änderung soll das umfassende sachliche und rechtliche Nachprüfungsrecht der Gerichte, und zwar sowohl der Verwaltungs- wie auch der Zivilgerichte und der Arbeitsgerichte, klargestellt werden.

Soweit der Bericht über die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf kurz wiederholen: die beiden Ausschüsse schlagen vor, die §§ 4 und 5 zu streichen, in den §§ 8, 9 Abs. 6 Satz 2 und in den §§ 10 und 12 einige Änderungen nicht wesentlicher Art vorzunehmen. Wir hatten in der Vorbesprechung beschlossen, über den § 3, für den ja Bayern noch eine Erklärung angekündigt hat, besonders abzustimmen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern gebe ich, wie vorhin in der Berichterstattung angekündigt worden ist, bezüglich des § 3 Abs. 2 eine Erklärung ab. In § 3 Abs. 2 des Entwurfes des Bundesinnenministeriums sollte festgelegt werden, daß Umstände, die bereits der Beurteilung nach den Vorschriften zur Befreiung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus unterliegen, bei der Prüfung der persönlichen Eignung außer Betracht bleiben. Bayern stimmt dieser Vorschrift

(A) des Bundesinnenministeriums nachdrücklich zu und bittet, sie unter allen Umständen beizubehalten; denn es muß verhindert werden, daß Artikel 132 des Grundgesetzes in ein zweites Entnazifizierungsgesetz umgedeutet wird und daß auf diesem Umweg ergangene rechtskräftige Entscheidungen der Entnazifizierungsbehörden wirkungslos gemacht werden. Die Wiederanstellung entnazifizierter Beamten einer erneuten Prüfung zu unterziehen, ist nicht veranlaßt; denn die Wiederanstellung erfolgt ja nicht automatisch nach Durchführung des Spruchkammerverfahrens, sondern erst nach gewissenhafter Prüfung jedes einzelnen Falles durch die Anstellungsbehörde. Die Wiederauflösung dieser Nachprüfungen oder auch nur die Möglichkeit einer solchen Wiederauflösung am Schlusse der gesamten Entnazifizierung müßte eine Beunruhigung in die Beamten- und Angestelltenschaft bringen, die durch nichts gerechtfertigt wäre und die ihre Arbeits- und Schaffenskraft beeinträchtigen würde. Die neuerliche Einbeziehung von Entnazifizierungstatbeständen widerspricht einem der obersten Grundsätze der Rechtspflege, daß nämlich niemand zweimal wegen des gleichen Tatbestandes verurteilt werden darf.

Bei der Wichtigkeit dieser Frage bittet Bayern um eine besondere Abstimmung zu diesem Punkt. Ich stelle den Antrag, § 3 Abs. 2 des Regierungsentwurfs in folgender Fassung beizubehalten:

Umstände, die bereits der Beurteilung nach den in Artikel 139 des Grundgesetzes bezeichneten Vorschriften unterliegen, bleiben für die Prüfung nach Artikel 132 des Grundgesetzes außer Betracht.

(B) Ritter **VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist praktisch die Situation jetzt so, daß die §§ 4 und 5 der Verordnung, die wir vorgelegt haben, offenbar fallen sollen. Ich habe infolgedessen die Pflicht, für die Bundesregierung noch einmal darzulegen, warum wir dazu gekommen sind, in den §§ 4 und 5, aber auch in § 3, diese Regelung vorzuschlagen.

Wir sind uns vollkommen darüber klar, daß diese Paragraphen nicht konstitutiver Art sind, daß vielmehr das Grundgesetz im Artikel 132 an sich die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen hat. Wir dürfen aber darauf hinweisen, daß zum Vollzug und zur Durchführung dieser Verordnung nur eine außerordentlich geringe Zeit zur Verfügung steht. Bis zum 7. 3. 1950 muß ja praktisch jeder Bescheid zugestellt sein, damit die Verordnung nach Artikel 132 überhaupt wirksam werden kann. Es fehlt noch jede Rechtssprechung. Es ist möglich, daß der Rechtszug in den einzelnen Ländern verschieden ist. Es ist praktisch so, daß auch kleine Gemeinden als Dienstherrn in die Lage kommen werden, von der Verordnung Gebrauch zu machen.

Aus diesem Grunde haben wir es für nötig erachtet, in der Verordnung in § 3 die **persönliche Eignung** nicht legal zu definieren, sondern zu interpretieren, wenn ich so sagen darf, im § 4 die fachliche Eignung zu behandeln, im § 5 den Begriff des Nichtbetroffenen einheitlich festzulegen.

In der Sitzung der vereinigten Ausschüsse ist darauf hingewiesen worden, daß dafür ja doch die Denazifizierungsbestimmungen der einzelnen Länder maßgebend seien. Wir dürfen demgegenüber geltend machen, daß Artikel 132 Bundesrecht ist und für das ganze Bundesgebiet einheitlich gilt. Es

wäre infolgedessen doch zweckmäßig, auch den **Begriff des Nichtbetroffenen** zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung bundeseinheitlich zu definieren. Wir haben es ferner für erforderlich erachtet, in § 6 den wichtigen Grund in der Person des nichtbetroffenen Beamten zu definieren.

Nun ist es praktisch so, daß es für uns aus diesen Gesichtspunkten heraus etwas bedenklich wäre, diese Bestimmungen zu streichen, so daß wir noch einmal den Antrag stellen, auch die §§ 4 und 5 aufrecht zu erhalten.

Ein besonderes Wort noch zu dem § 3 Abs. 2! Hier ist es so, daß diese Bestimmung getroffen worden ist, um ausdrücklich klarzustellen, daß nicht über den Umweg der Prüfung der persönlichen Eignung eine Wiederauflösung der Denazifizierung erfolgen soll. Wir sind zu dieser Vorschrift aus folgenden Gründen gekommen. Eine nochmalige Berücksichtigung der Entnazifizierungsgründe würde nach unserer Auffassung dem Grundsatz „**Ne bis in idem**“ widersprechen; sie ist außerdem durch Artikel 139 des Grundgesetzes verboten.

Eine Änderung würde ferner unter Umständen zu einer Milderung führen können; denn die Entnazifizierungsgründe bzw. Denazifizierungsvorschriften berechtigen ja vielfach sogar zu einer Entlassung aus dem Dienst und nicht nur zu einer Pensionierung oder Wartestandsversetzung. Außerdem ist es praktisch so, daß, wenn ein Land den Grundsatz „**Ne bis in idem**“ annehmen und das andere Land ihn nicht beachten würde, dann eine untragbare **Verschiedenheit innerhalb des Bundesgebietes** Platz greifen würde.

Wir bitten deshalb noch einmal eindringlich darum, den § 3 Abs. 2 zu belassen, und zwar in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung, wenn der § 3 Abs. 1 gehalten werden kann, oder in der vom Lande Bayern beantragten Fassung, wenn der § 3 Abs. 1 mit den übrigen Paragraphen fallen sollte.

Bezüglich der übrigen Änderungen besteht Einverständnis.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen, die der Herr Vertreter von Bayern und der Herr Staatssekretär des Innern gemacht haben, zwingen mich doch eine Reihe **rechtlicher Bedenken gegen den Inhalt der §§ 3—6** vorzubringen. Ich bemerke, daß unser Land nicht daran interessiert ist, diese Verordnung anzuwenden; wir beabsichtigen das nicht. Ich habe ein rechtliches Gewissen, und ich glaube, daß diejenigen Länder, die unter Umständen diese Verordnung anzuwenden haben, darauf hingewiesen werden müssen, daß sehr starke rechtliche Bedenken dagegen bestehen, daß eine **Durchführungsverordnung** den Text der materiellen Bestimmungen des Grundgesetzes ändert bzw. erweitert. Ich habe die schärfsten Bedenken gegen den § 3 Abs. 2

Die Ausführungen, die Herr Staatssekretär Ritter von Lex gemacht hat, haben mich in keiner Weise überzeugt. Ich erinnere mich als Mitglied des Parlamentarischen Rates, daß eines der Hauptmotive für das Hereinnehmen des Absatz 1 der Umstand gewesen ist, daß man davon überzeugt war, daß die **Denazifizierung** in manchen Fällen sehr oberflächlich und sehr flüchtig vorgenommen worden sei, daß späterhin noch Tatsachen bekannt geworden sind, wonach die Urteile zu Unrecht so günstig erfolgten. Das war das Motiv dafür, den Artikel 132 Absatz 1 so zu lassen, da die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden sollte, gerade das nachzuprüfen.

(A) Der Grundsatz „Ne bis in idem“ kann nicht in Frage kommen. Es handelt sich nicht um eine strafrechtliche Bestimmung, sondern um eine beamtenrechtliche. Der Grundsatz gilt nicht im Beamtenrecht. Im übrigen ist von einer zweimaligen Bestrafung nicht die Rede, sondern es handelt sich darum, daß diejenigen — ich setze diesen präsumtiven Fall —, die das erste Mal der verdienten Bestrafung entgangen sind, nun eben beim zweiten Mal herankommen. Sie sind ja das erste Mal noch gar nicht bestraft worden.

Ich wiederhole: Der Sinn der Verfassungsgeber bei der Verabschiedung des Artikel 132 Abs. 1 war der, etwaige Denazifizierungsnachprüfungen möglich zu machen. Daß das der Sinn war, ergibt sich klar daraus, daß man den Absatz 2 angehängt hat; denn da hat man gesagt: auf die Nichtbetroffenen sollen die ganzen Bestimmungen bis auf eine Ausnahme überhaupt keine Anwendung finden. Gerade die Existenz des zweiten Absatzes zeigt doch, daß die Denazifizierten, diejenigen, die unter die Denazifizierungsbestimmungen fallen, eben anders behandelt werden sollen als Nichtbetroffene. Schon aus diesem Rückschluß von Absatz 1 zu Absatz 2 ergibt sich, daß die Argumente, die der Herr Staatssekretär Ritter von Lex hier angeführt hat, unzutreffend sind.

Deswegen hätte ich die allergrößten rechtlichen Bedenken, den Absatz 2 des § 3 hier überhaupt aufzuführen, weil ich mit der Möglichkeit rechne, daß spätere Gerichtsentscheidungen diesen Absatz 2 für rechtsungültig, weil verfassungswidrig, erklären würden. Wir sollten gar nicht derartige Zweifel aufbringen und daher diese ganzen Paragraphen streichen. Ich möchte noch einmal betonen, daß ich nicht nur für Streichung der §§ 3, 4 und 5 bin, die nur eine authentische Interpretation des Gesetztextes geben, sondern auch für Streichung des § 6, was ich hiermit beantrage. Auch da glaube ich, daß die Interpretation, die hier vorgenommen worden ist, über die Ermächtigung hinausgeht, die im Artikel 132 vorgesehen ist; denn während der Artikel 132 Absatz 2 lediglich einen Maßregelungsgrund gibt, sofern ein wichtiger Grund in der Person vorliegt, nimmt hier der § 6 nicht nur die persönliche, sondern auch die fachliche Eignung wieder auf. Das halte ich für verfassungsrechtlich bedenklich. Ich bin der Ansicht, daß man diese Entscheidung am besten der Praxis und den Gerichten überläßt.

Ich plädiere daher nicht nur für Streichung der §§ 3, 4 und 5, sondern auch des § 6 in toto. Dadurch wird der ganze Sinn der Verordnung gehalten. Der Sinn der Verordnung war in erster Linie, die Verfahrensvorschriften zu regeln, nicht aber an dem materiellen Text etwas zu ändern. Die Verfahrensregelungen sind in den übrigen Bestimmungen enthalten, denen ich für meine Person voll zustimme.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners zwingen mich, zu zwei Punkten Stellung zu nehmen, damit nicht der Eindruck auf Grund des Protokolls entsteht, als wenn seine Ausführungen unwidersprochen geblieben wären.

Ich darf zunächst erklären, daß ich mich im zuständigen Ausschuß für das Land Niedersachsen für die Beibehaltung der Bestimmungen der §§ 3 bis 6 ausgesprochen habe, und zwar aus denselben Gründen, wie sie von dem Herrn Staatssekretär Ritter von Lex vorgetragen worden sind.

Nun komme ich zu dem zweiten Punkt. Es ist das, was ich auch schon in dem zuständigen Ausschuß zum Ausdruck gebracht habe, daß nämlich der Herr Minister Katz irrt, wenn er meint, er könne für seine Auffassung die Tatsache anführen, daß in den zuständigen Ausschüssen des Parlamentarischen Rates eine bestimmte Meinungsäußerung zu der Auslegung des Artikels 132 erfolgt sei. Als ich — allerdings verspätet — etwa vor 1 Jahr in den Parlamentarischen Rat eintrat, lag bereits eine mehrfache Abänderung der ursprünglichen Fassung des Artikels 132 vor. Er hatte damals sicherlich wohl eine andere Nummer. Die endgültige Fassung ist erst am 6. Mai ganz kurzfristig in einer interfraktionellen Besprechung zu der allerdings die Partei des Herrn Ministers Dr. Katz nicht gehört hat, formuliert und dann mit Mehrheit angenommen worden. Man kann also die Hintergründe, die Herr Dr. Katz glaubte anführen zu können — die zweifellos zu dem damaligen Zeitpunkt richtig waren —, für die endgültige Fassung, wie sie am 6. Mai im Hauptausschuß und dann am 8. Mai im Plenum des Parlamentarischen Rates angenommen worden ist, nicht anführen. (C)

Dr. HEINEMANN, Bundesinnenminister: Herr Präsident! Meine Herren! Nach meiner Unterrichtung kann ich über den Verlauf des Zustandekommens des Artikels 132 im Parlamentarischen Rat nur denselben Standpunkt vertreten, der soeben von Herrn Minister Dr. Hofmeister geäußert wurde. Der Parlamentarische Rat hat mit dem Artikel 132 keine neue Entnazifizierung möglich machen wollen. Infolgedessen bedeutet die Frage, ob § 3 Abs. 2 in der Verordnung bestehen bleibt oder nicht, jetzt die Entscheidung darüber, ob eine neue Entnazifizierung ermöglicht werden soll. Nachdem das jetzt in der Diskussion klar zutage getreten ist, muß ich vom Standpunkt der Bundesregierung aus entscheidenden Wert darauf legen, daß der § 3 Abs. 2 bestehen bleibt, damit der Streit, ob eine neue Entnazifizierung möglich ist oder nicht, hier seine verbindliche Entscheidung findet und nicht draußen im Lande irgendwie weiter ausgetragen wird. (D)

Es ist gesagt worden: „Ne bis in idem“ findet keine Anwendung. Nun, ich bin der Meinung: auch da, wo bisher jemand bei der Überprüfung im Rahmen eines Entnazifizierungsverfahrens nicht aus dem Amt entfernt wurde, ist eine Entscheidung über den Betreffenden ergangen, und die Umänderung dieser Entscheidung nachträglich in eine Entlassung würde eine zweite Entscheidung aus demselben Tatbestand über dieselbe Person sein. Das geht unter keinen Umständen.

Nun wollen wir doch auch, meine Herren, uns darüber klar sein, daß der Zeitpunkt für die Fortsetzung von Entnazifizierungen endgültig vorbei ist. Wir stehen im Bundestag vor der Frage, ein diesbezügliches Gesetz auf Anregung der FDP-Fraktion zu erlassen. Ich lasse in diesem Augenblick dahingestellt, ob der Bundestag dafür zuständig sein würde. Das wird geprüft werden. Aber der Antrag ist ein Symptom dafür, daß diese Sache nun doch endgültig für abschlußreif angesehen wird. Ich darf wohl sicherlich mit Ihrer aller Übereinstimmung sagen, daß die Stimmung für die Fortsetzung von Entnazifizierungen wahrlich vorbei ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß doch die Mehrzahl der Bundesländer diesbezügliche eigene Landesgesetze längst gemacht hat. Glauben Sie denn, daß wir nun auf der Bundesebene im Rahmen

(A) dieser Verordnung nach Artikel 132 die Sache fortsetzen können? Das geht nie und nimmer. Sie würden sich dadurch auch mit ihren eigenen Landesgesetzen in Widerspruch setzen, insoweit Sie solche haben ergehen lassen mit dem Ziel, die Entnazifizierung als abgeschlossen anzusehen.

Ich fasse also dahingehend zusammen: Nachdem in der Diskussion klar zutage getreten ist, daß sich an dem Beibehalten oder an dem Streichen des Absatzes 2 Ende oder Fortsetzung der Entnazifizierung entscheidet, muß die Sache durch positive Beibehaltung dieses Absatzes 2 geklärt werden.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundesrat mit dem Abänderungsvorschlag zu § 8 einverstanden ist, wonach in Absatz 3 nach Zeile 2 hinzugefügt werden soll: „in sinngemäßer Anwendung der ADO Nr. 10 d zu § 16 TOA“. Weiterhin soll § 9 Abs. 6 Satz 2 durch den Zusatz ergänzt werden: „soweit ein Bestätigungsrecht besteht“. Ferner soll in § 10 ein neuer Abs. 1 eingefügt werden: „Der Betroffene soll vor dem Erlaß der Verfügung gehört werden“, und schließlich soll § 12 Absatz 4 folgende Fassung erhalten:

Dem Betroffenen steht der Rechtsweg nach den für ihn geltenden Vorschriften offen. Die Gerichte können insbesondere auch das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3—6 der Verordnung nachprüfen.

Das letztere wird sich allerdings unter Umständen je nach der Abstimmung über diese Paragraphen ändern. Mit diesen Änderungen ist die Bundesregierung einverstanden.

(B) Dagegen wäre nunmehr über den Antrag abzustimmen, die §§ 3—6 zu streichen. Da die Sachlage jeweils verschieden ist, halte ich es für notwendig, über jeden einzelnen Paragraphen abzustimmen, bei § 3 auch nach Absätzen.

Wir kommen also zur Abstimmung darüber, ob § 3 Abs. 1 gestrichen werden soll. Wer mit Ja stimmt, ist für Streichung; wer mit Nein stimmt, ist für Beibehaltung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Damit ist die Streichung mit 23 gegen 20 Stimmen beschlossen. Wir kämen zur Abstimmung über den Absatz 2, der aber nun dem Antrag Bayerns entsprechend etwas zu ändern wäre. Darf ich bitten, die Formulierung zu wiederholen!

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Absatz 2, der jetzt der einzige Absatz würde, müßte lauten: Umstände, die bereits der Beurteilung nach den in Artikel 139 des Grundgesetzes bezeichneten Vorschriften unterliegen, bleiben für die Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne dieser Verordnung außer Betracht.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Sind die Herren damit einverstanden? (C)

(Zustimmung.)

Ich lasse nunmehr in gleicher Weise abstimmen. Wer für die Streichung des § 3 in der jetzigen Fassung ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen; wer für die Beibehaltung des § 3 in der neuen Fassung ist, möge mit Nein stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: § 3 in der geänderten Fassung bleibt bestehen, und zwar mit 27 gegen 16 Stimmen.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die §§ 4 und 5. Ich glaube, wir können sie zusammen nehmen. Wer für die Streichung der §§ 4 und 5 ist, möge mit Ja stimmen, wer für die Beibehaltung ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Die §§ 4 und 5 sind mit 23 gegen 20 Stimmen gestrichen.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 6. Wer für Streichung des § 6 entsprechend dem Antrag des Herrn Ministers **Dr. Katz** ist, stimmt mit Ja; wer für Beibehaltung des § 6 in der jetzigen Fassung ist, den bitte ich, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: § 6 der Verordnung wird mit 24 gegen 19 Stimmen beibehalten. Weitere Anträge sind nicht gestellt.

Dr. HEINEMANN, Bundesinnenminister: Darf ich fragen, Herr Präsident, ob mit der Abstimmung ein

(A) positiver Beschluß des Bundesrates im Sinne der Bejahung der Verordnung gegeben ist?

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Die Abstimmung ist so aufzufassen, Herr Bundesminister, daß der Bundesrat Änderungen vorschlägt. Das heißt: hier ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Der Bundesrat stimmt also der Verordnung mit Ausnahme der mit Mehrheit abgelehnten Paragraphen zu.

Dr. HEINEMANN, Bundesinnenminister: Dann darf ich das so verstehen, daß, wenn die Bundesregierung den Abänderungen zustimmt, die Verordnung perfekt ist.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wenn die Verordnung in der jetzt vom Bundesrat beschlossenen Form veröffentlicht wird, wird sie mit Zustimmung des Bundesrates veröffentlicht.

Wir kommen zu Ziffer 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 8. 2. 1950 (Drucks. Nr. 77/50).

Dr. BEYFRLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der uns vorliegende Entwurf der Bundesregierung bezweckt die Ausführung des Artikels 29 des Grundgesetzes. Artikel 29 sieht eine Neuregelung des Bundesgebietes vor, und zwar, wie es heißt, „unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges“. In Absatz 2 dieses Artikels wird bestimmt, daß in Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden kann.

(B)

Nun ist dieser Artikel 29 bei Zustimmung der Militärbefehlshaber zum Grundgesetz einem Vorbehalt unterworfen worden, nämlich dem Vorbehalt, daß die darin der deutschen Seite eingeräumten Vollmachten nicht ausgeübt werden können bis zum Friedensschluß oder bis etwa die Hohen Kommissare einstimmig dahin übereinkommen, daß die Ausübung zulässig sei. Mit Rücksicht auf diesen Vorbehalt haben der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß, die heute zu einer gemeinsamen Sitzung zusammengetreten sind, in erster Linie die Frage geprüft, ob es angesichts dieses Vorbehaltes einen Sinn habe, das vorgeschlagene Gesetz sachlich weiter zu behandeln. Hierbei ging die Mehrheit der Ausschüsse von der Auffassung aus, daß hinter dem genannten Vorbehalt der Hohen Kommissare nicht nur etwa der Artikel 29 Abs. 1 stehe, der von der Neugliederung in ihrer Durchführung spricht, sondern auch der Artikel 29 Abs. 2, der ein vorbereitendes Volksbegehren vorsieht. Es ergab sich aber die Frage, ob auch die Frist von einem Jahr seit Inkrafttreten des Grundgesetzes durch diesen Vorbehalt gehemmt sei und überhaupt noch nicht zu laufen begonnen habe. Außerdem ist in den Ausschüssen die Meinung stark betont worden, daß schon aus technischen Gründen die Einhaltung der Frist dieses einen Jahres bis zum 23. Mai und der verschiedenen Verfahrens-

fristen, die in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, den größten Schwierigkeiten begegnet. (C)

Daher ist in erster Linie von den Ausschüssen beschlossen worden, der Bundesrat wolle der Bundesregierung empfehlen, zu erwägen, ob nicht die Zurückziehung des Entwurfes unter diesen Umständen veranlaßt sei.

Inzwischen ist nun bekannt geworden, daß die Hohen Kommissare den Vorbehalt zu Artikel 29 nicht aufrecht erhalten wollen. Näheres hierüber ist im Augenblick nicht bekannt. Aber das eine ist wohl zu sagen und ist auch schon heute früh bedingungsweise hervorgehoben worden, daß es auf jeden Fall erforderlich wäre, klarzustellen, ob infolge des bisherigen Vorbehalts der Hohen Kommissare, auch wenn er jetzt etwa aufgehoben wird — wie die Mehrheit der beiden Ausschüsse annimmt —, die Frist des Artikels 29 Abs. 2 bisher noch nicht angelaufen ist, also die Jahresfrist des Artikels 29 Abs. 2 erst mit der Aufgabe des Vorbehalts durch die Hohen Kommissare zu laufen beginnen würde.

Die beiden Ausschüsse haben nun für den Fall, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf an den Bundestag weiterleitet, zu den Einzelheiten Stellung genommen. Sie haben eine Anzahl Abänderungsanträge dem Plenum vorzuschlagen. Im übrigen aber würde gegen den sachlichen Inhalt keine Einwendung erfolgen, soweit nicht, wie gesagt, Abänderungsanträge gestellt sind. Diese Abänderungsanträge liegen Ihnen vor in dem Schriftstück, das die Anträge der vereinigten Ausschüsse enthält. Dazu gehört aber noch ein Ergänzungsblatt mit einem Antrag. Außer den Anträgen der Ausschüsse, auf die ich sofort zu sprechen kommen werde, liegen dann noch zwei Anträge vor, die auch schon in den Ausschüssen gestellt waren, dort aber abgelehnt wurden. Es handelt sich zunächst um einen Antrag des Landes Hessen zu § 1 des Gesetzes. Dieser Antrag liegt Ihnen vor; er wird wohl von Hessen begründet werden. Er ist im Ausschuß abgelehnt worden, und zwar wohl überwiegend aus der Erwägung heraus, daß es sehr zweifelhaft erscheine, ob dieser Vorschlag mit der Verfassung vereinbar sei, die nur voraussetzt, daß Gebietsteile ihre Landeszugehörigkeit haben ändern müssen, während andere einengende Voraussetzungen in der Verfassung nicht vorgesehen sind. (D)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Minister! Darf ich Sie kurz unterbrechen. Es liegen so viele Abänderungsanträge vor, daß ich vorschlagen würde, Paragraph für Paragraph zu besprechen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie jeweils bei den einzelnen Paragraphen sowohl die Anträge des Ausschusses wie etwaige Anträge einzelner Mitglieder des Bundesrates bekannt geben würden. Sind Sie damit einverstanden?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Ich bin ganz damit einverstanden.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf ferner jeweils fragen, ob die Herren Vertreter der Bundesregierung mit den Abänderungsanträgen einverstanden sind.

Wir kommen zu § 1. Hierzu liegt ein Antrag des Landes Hessen vor.

Dr. FECHT (Baden): Ich hätte noch eine Erklärung abzugeben, die sich auf das ganze Gesetz bezieht. Vielleicht kann ich das jetzt tun.

(A) Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wollen Sie diese Erklärung nicht bei § 2 abgeben?

Dr. FECHT (Baden): Nein!

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann habe ich falsch vermutet.

Dr. FECHT (Baden): Es handelt sich nur um eine ganz kurze Erklärung.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Das Wort hat Herr Minister Dr. Fecht.

Dr. FECHT (Baden): Namens der Badischen Landesregierung gebe ich folgende Erklärung ab. Das Land Baden lehnt den Entwurf eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Art. 29 Abs. 2—6 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen ab:

1. Nach Ziffer 5 des Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 können die in Art. 29 des Grundgesetzes vorgesehenen Vollmachten nicht ausgeübt werden und müssen die Grenzen der Länder, so wie sie jetzt festgelegt sind, bis zum Friedensschluß bleiben, falls nicht die Hohen Kommissare einstimmig etwas anderes beschließen. Da ein dahingehender Beschluß der Hohen Kommissare nicht vorliegt — jedenfalls ist er uns bisher nicht offiziell bekannt gegeben worden —, ist der Gesetzentwurf derzeit gegenstandslos.
2. Solange die Hohen Kommissare keinen gegenteiligen Beschluß gefaßt haben, hat auch die in Art. 29 Abs. 2 des Grundgesetzes genannte Frist nicht zu laufen begonnen. Es ist daher weder veranlaßt noch vordringlich, gegenwärtig in eine Beratung des Gesetzentwurfs einzutreten.
3. Überdies wäre es auch technisch unmöglich, in der kurzen Spanne bis zum 23. Mai 1950 noch Volksbegehren durchzuführen, die den Grundsätzen demokratischer Abstimmungen genügen würden.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Möchte das hohe Haus zu dieser Erklärung des Herrn Vertreters des Landes Baden Stellung nehmen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst den hessischen Abänderungsantrag bekanntgeben. Er geht dahin, hinter § 1 Abs. 2 einen Satz 2 einzufügen:

Soweit preußische Gebiete verschiedenen Ländern zugeteilt worden sind, bilden diejenigen Teile einer preußischen Provinz einen besonderen Gebietsteil im Sinne von Absatz 1, die dem gleichen Land eingegliedert oder mit einem gleichen neugebildeten Land zusammengeschlossen worden sind.

Zur Begründung hat Herr Minister Zinnkann um das Wort gebeten.

ZINNKANN (Hessen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich zu dem Antrag, den der Herr Präsident soeben verlesen hat und dem eine schriftliche Begründung beigegeben ist, mündlich noch folgendes hinzufüge. Dabei glaube ich, meiner Aufgabe am besten gerecht zu werden, wenn ich an einem konkreten Beispiel unseren Antrag erläutere.

Bei der Neubildung der Länder wurden die ehemals preußischen Provinzen Nassau und Kurhessen sowie die Provinzen Starkenburg und Oberhessen des ehemaligen Volksstaates Hessen im neugeschaf-

fenen Lande Hessen vereinigt. Die ehemalige Rheinprovinz ging in die neugeschaffenen Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz auf. Gleichzeitig wurden aber die zur Provinz Nassau gehörenden Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, St. Goarshausen sowie der Unterlahnkreis aus der Provinz Nassau aus- und dem Lande Rheinland-Pfalz eingegliedert. Nun soll abgestimmt werden, ob die ausgegliederten Teile wieder dorthin zurückkehren können, wo sie ehemals gewesen sind. Wir sind der Ansicht, daß nur derjenige Teil der Bevölkerung abstimmen kann, der ausgegliedert wurde. Das sind im vorliegenden Falle die abstimmungsberechtigten Einwohner der von mir vorhin genannten Kreise und ist nicht die Bevölkerung der ehemaligen Rheinprovinz; denn es handelt sich ja nicht um die Frage: Zurück zu Preußen, sondern es handelt sich — wie schon erwähnt — darum, daß die aus der Provinz Nassau ausgegliederten Kreise, sofern sie sich in der Abstimmung dafür entscheiden, wieder dorthin zurückkehren können. Darüber können — ich wiederhole es — nur diejenigen entscheiden, die von den Ausgliederungsmaßnahmen betroffen worden ist.

Im übrigen verweise ich auf die Begründung, die dem Antrag beigelegt ist, und darf vielleicht Ihre Aufmerksamkeit noch darauf lenken, daß in dieser Begründung zwei Flüchtigkeiten unterlaufen sind, die ich Sie zu verbessern bitte. In Zeile 3 muß es anstatt „soweit die“ heißen „soweit sie“. Im Absatz 2, ebenfalls Zeile 3, darf es nicht heißen „denn die früheren“, sondern „denn die früher“.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz vermag dem Abänderungsantrag des Landes Hessen nicht zuzustimmen. Es ist der Auffassung, die auch durch den Herrn Berichterstatter zum Ausdruck gebracht wurde, daß dieser Antrag mit den klaren Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes nicht vereinbar und demgemäß verfassungswidrig ist. Im Artikel 29 Abs. 2 ist ausdrücklich vorgesehen, daß für die Umgrenzung des Gebietsteils die frühere Landeszugehörigkeit schlechthin und nicht die Zugehörigkeit zu einer kleineren Verwaltungseinheit — sei es auch die einer preußischen Provinz — maßgebend sein soll. Gebietsteil im Sinne des Artikels 29 Abs. 2 des Grundgesetzes ist also die Gesamtheit des Gebietes, das aus einem früheren Land zu einem anderen, bereits bestehenden Land oder zu einem neugebildeten Land geschlagen worden ist. Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz weise ich zum Beispiel darauf hin, daß für die Landesteile Pfalz und Rheinhessen zweifelsfrei die Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 2 des Grundgesetzes gegeben sind.

Der Grundgesetz-Gesetzgeber hat mit Vorbedacht den Begriff Gebietsteil so gefaßt, daß er auf die Gesamtheit des Gebietes, das die Landeszugehörigkeit von einem zum anderen Lande wechselte, abgestellt hat. Er erstrebte zweifellos mit der Regelung des Artikels 29 Abs. 2 eine Lösung nach größeren Gesichtspunkten. Er wollte vermeiden, daß im Rahmen dieser Bestimmung lokale Interessen allzukleiner Einheiten in einem komplizierten Verfahren zur Geltung kommen sollten.

Abgesehen von dieser verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit des hessischen Antrages würde er zudem eine ungerechtfertigte Privilegierung der ehemals preußischen Staatsgebiete bedeuten. Warum, so würde gefragt, sollte denn gerade bei der preußischen Provinz haltgemacht werden? Warum soll-

(A) ten nicht die Verhältnisse, wie sie sich bei uns rechts des Rheins ergeben, auch auf kleinere Einheiten einmünden? Bei Annahme des hessischen Antrags gäbe es logischerweise keinen Halt mehr gegenüber den Sonderinteressen auch kleinerer Verwaltungseinheiten bis schließlich herab zur Gemeinde. Die Folge müßte die **Aufsplitterung des einheitlichen Staatsgebietes** der Länder und die Bildung von Enklaven und Exklaven sein. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß dies höchst unerwünscht wäre. Es würde auch in Widerspruch zu dem klaren Absatz 1 des Artikels 29 des Grundgesetzes stehen, der ja ausdrücklich davon spricht, daß Länder geschaffen werden sollen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

Aus diesen Gründen bitten wir, den hessischen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem hessischen Antrag zustimmt, möge mit Ja stimmen, wer ihn ablehnt, mit Nein. Soll nach Ländern abgestimmt werden, oder soll ich vorweg feststellen, ob der hessische Antrag voraussichtlich eine Mehrheit findet? — Ich bitte die Länder, die dem hessischen Abänderungsantrag zustimmen, die Hand zu erheben. — Das sind die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Das ist zweifellos die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

(Dr. Beyerle: Ich enthalte mich!)

Welche Länder enthalten sich der Stimme? — Ich stelle fest: Hamburg und Bremen.

(B) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden) Berichterstatter: Zu § 2 ist ein Abänderungsantrag gestellt, der auf dem Ihnen vorliegenden Blatt noch ergänzend eingefügt ist. Er geht dahin, daß in § 2 Absatz 1 Satz 2, wo es heißt: „Der Antrag bedarf der Unterschrift von zwei v. H. der Einwohner des Gebietsteiles“ gesagt werden soll: „zwei v. H. der bei der letzten Wahl zu der Vertretungskörperschaft des Landes amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner des Gebietsteiles.“ Wie Sie aus der Fassung sehen, bezweckt dieser Antrag eine nähere Umschreibung der maßgebenden Zahl.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters und damit der Ausschüsse angenommen ist.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Zu § 3 ist kein Antrag gestellt.

Zu § 4 stellen die Ausschüsse den Antrag, der aus dem Sammelblatt zu ersehen ist. Er sieht eine genauere Fassung der Entscheidungstätigkeit des Bundesministers des Inneren vor. Es wird hier einmal gesagt, daß der Bundesminister des Inneren dem Antrag stattzugeben hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1—3 gegeben sind. Weiter wird vorgesehen, daß die Entscheidung zuzustellen und, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu versehen ist. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: § 4 lautet also:

Der Bundesminister des Inneren hat dem Antrag stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1—3 gegeben sind.

Die Entscheidung ist zuzustellen. Sie ist, wenn der Antrag abgelehnt wird, mit Gründen zu

versehen. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde (C) an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Einwendungen werden nicht erhoben.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Zu § 5 sind in Absatz 1 nach „Bundesminister des Innern“ einzufügen die Worte: „oder das Bundesverfassungsgericht“. Diese Einschaltung ergibt sich aus der eben beschlossenen Änderung des § 4, in dem das Bundesverfassungsgericht als Beschwerdeinstanz vorgesehen ist. Außerdem ist vorgeschlagen, in Absatz 3 Zeile 2 nach „Bevölkerung“ einzufügen die Worte: „in ortsüblicher Weise“, also durch Bekanntmachung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Auch diese Anträge sind angenommen.

Dr. HEINEMANN, Bundesinnenminister: Infolge der eben getroffenen Zufügung „oder das Bundesverfassungsgericht“ muß in der zweiten Zeile des Absatzes 1 anstelle des Wortes „er“ gesagt werden: „der Bundesminister des Inneren“. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Sehr richtig! § 5 Absatz 1 lautet also jetzt:

Gibt der Bundesminister des Inneren oder das Bundesverfassungsgericht dem Antrage statt, so veröffentlicht der Bundesminister des Inneren den Antrag und seine Entscheidung im Bundesanzeiger.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: In § 6 sind zwei Änderungen beantragt. Einmal soll im Absatz 1 das Wort „Ablauf“ geändert werden in „Beginn“. Man will also die Zurücknahme nur bis zum Beginn der Eintragungsfrist möglich machen. Ferner ist in § 6 Absatz 2 ein Zusatz vorgesehen, der lautet: (D)

Der Vorstand muß in diesem Falle glaubhaft machen, daß seine Zurücknahmeerklärung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vereinigung unterstützt wird.

Diese Kautele entspricht der parallelen Bestimmung, die bei der Einreichung des Antrags vorgesehen ist, wo von der Beibringung der Unterschriften der einzelnen Mitglieder einer Vereinigung abgesehen werden kann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Vorstand bei seiner Antragstellung von der erforderlichen Zahl unterschreibsberechtigter Mitglieder unterstützt wird. Das soll nun auch bei der Zurücknahme gelten.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich stelle fest, daß auch diese Anträge angenommen sind. Zu den §§ 7—9 sind keine Anträge gestellt. Wir kommen zu § 10.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: In § 10 soll in Absatz 1 im zweiten Satz vor den Worten „endgültig entscheidet“ eingefügt werden „unschadet der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges“. Die Ausschüsse gehen davon aus, daß die Einschaltung notwendig ist, um klarzustellen, daß der in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistete Rechtsbehelf auch hier Platz greift.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dieser Satz in Absatz 1 des § 10 würde also lauten:

Gibt die Gemeindeverwaltung dem Einspruch nicht statt, so legt sie ihn unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor, die ihn unbeschadet der Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges endgültig entscheidet.

(A) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller: Zu § 11 ist eine Ergänzung notwendig,
die sich aus einer von den Ausschüssen vorgeschla-
genen Änderung des § 12 ergibt. Ich empfehle,
diese beiden Paragraphen gemeinsam aufzurufen.
Nach dem Vorschlag der Ausschüsse soll nicht der
Landeseintragungsleiter allein entscheiden können,
sondern es soll ihm ein nach demokratischen Ge-
sichtspunkten aufgestellter Ausschuß beigegeben
werden, ähnlich wie das ja beim Landeswahlleiter
mit dem Landeswahlausschuß der Fall ist. In § 11
soll nun nach dem Wort „Landeseintragungsleiter“
eingefügt werden „und einen Landesausschuß“. Ich
darf in Parenthese bemerken, daß die Ausschüsse
das Wort „Landeseintragungsleiter“ nicht als schön
angesehen haben, in Anbetracht der drängenden
Zeit zunächst aber keinen anderen Vorschlag ge-
macht haben. Sie würden sich sehr freuen, wenn
im Laufe der parlamentarischen Behandlung ein
anderer Titel gefunden würde.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ange-
nommen!

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller: In § 12 Absatz 2 wären nach „stellt“ die
Worte einzufügen „unter Mitwirkung des Landes-
ausschusses“. Es würde also heißen:

Der Landeseintragungsleiter stellt unter Mit-
wirkung des Landesausschusses fest . . .

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Die Än-
derungen sind klar und werden angenommen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller: Zu dem § 13 ist kein Antrag gestellt.

(B) Nun käme der Abschnitt II, Volksentscheid. Hier
haben die Ausschüsse überlegt, ob der Ab-
schnitt II im gegenwärtigen Zeitpunkt notwendig
ist. Man hat sich aber damit befreundet, daß auch
diese Bestimmungen schon in dem Gesetz vorgese-
hen werden. Zu § 14 liegt kein Abänderungsantrag
vor, zu § 15 ebenfalls nicht.

Dagegen ist zu § 16 von Bayern ein Antrag ge-
stellt, der uns vorliegt. Ohne den Ausführungen
vorgreifen zu wollen, darf ich sagen, daß die Mehr-
heit des Ausschusses den Antrag Bayerns, abge-
lehnt hat, weil eine unbegrenzte Berücksichtigung
der Heimatbeziehung durch Geburt in einem be-
treffenden Gebiet zu technischen Schwierigkeiten
führen würde.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der
bayerische Abänderungsantrag lautet:

§ 16 erhält folgenden Satz 2:

Stimmberechtigt ist ferner, wer im Abstimmungs-
gebiet geboren und zum Bundestag
wahlberechtigt ist.

Ich darf Herrn Staatsminister Dr. Ankermüller
bitten, den Antrag zu begründen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern), Antragsteller:
Herr Präsident! Meine Herren! Zur Begründung des
Antrags Bayerns, der eben verlesen wurde, darf ich
folgendes ausführen. Die von Bayern vorgeschlagene
Regelung hat ihren geschichtlichen Vorgang in frü-
heren Abstimmungen wie beispielsweise den Ab-
stimmungen in Oberschlesien und im Saargebiet.
Sie entspricht auch dem Geist und dem Sinn des
Artikels 29 GG, der in Absatz 1 vorschreibt, daß
auf die landsmannschaftliche Verbundenheit sowie
die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge
Rücksicht zu nehmen ist. Es dürfte wohl außer
Zweifel sein, daß eine solche Verbundenheit und

(C) solche Zusammenhänge bei einer beachtlichen Zahl
von Menschen, die zwar in den Abstimmungsge-
bieten nicht mehr wohnen, aber dort geboren sind,
heute noch bestehen. Werden diese in Artikel 29
Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhänge bei Ab-
stimmungen dieser Art nicht berücksichtigt, so
werden solche Abstimmungen ihrer wahren ge-
schichtlichen Bedeutung nicht gerecht. Sie werden
nämlich auf die Ebene bloßer örtlicher Regelungen
etwa von Gemeindegebietsänderungen herabge-
drückt.

Das Grundgesetz steht dem Antrag des Landes
Bayern ebenfalls nicht entgegen. Zwar ist es rich-
tig, daß der Absatz 2 des Artikels 29 von der zu
den Landtagswahlen berechtigten Bevölkerung
spricht. Dies gilt jedoch nur für Volksbegehren.
Deswegen hat Bayern insoweit keine Einwendun-
gen gegen die §§ 2 und 8 erhoben. Für den Volks-
entscheid aber schreibt das Grundgesetz nichts vor.
Daraus muß nach unserer Meinung der Schluß
gezogen werden, daß der Kreis der Teilnahme-
berechtigten am Volksentscheid erweitert werden
kann. Daß er erweitert werden muß, ergibt sich
aus den eingangs erwähnten Gesichtspunkten.

Unserem Antrag können auch nicht technische
Schwierigkeiten entgegengehalten werden, die wir
keinesfalls verkennen. Technische Schwierigkeiten
können in einer so wichtigen Frage nicht den Aus-
schlag geben. Sie können und müssen überwunden
werden. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß bei
früheren Abstimmungen die gleichen Schwierig-
keiten aufgetaucht sind und befriedigend gelöst
wurden.

Bayern bittet also, seinem Ergänzungsantrag zu-
zustimmen, daß in § 16 ein Satz 2 aufgenommen
wird:

Stimmberechtigt ist ferner, wer im Abstimmungs-
gebiet geboren und zum Bundestag
wahlberechtigt ist. (D)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich bitte
diejenigen Länder, die dem bayerischen Abände-
rungsantrag zustimmen, die Hand zu heben. — Das
sind die Länder Baden und Bayern. Der Antrag
ist also gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller: Zu den §§ 17, 18 und 19 des Regierung-
entwurfs sind keine Anträge gestellt worden.

Zu § 20 des Regierungsentwurfs wird von den
Ausschüssen beantragt, folgenden Absatz 2 anzu-
fügen:

Bei Gleichheit der bejahenden und verneinen-
den Stimmen gilt die Frage als verneint.

Die Ausschüsse halten es für richtig, diese Klar-
stellung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.
Sie wäre wohl auch ohne besondere Nennung aus
den üblichen Bestimmungen für Abstimmungen
abzuleiten, aber es schien den Ausschüssen richti-
ger, das ausdrücklich im Gesetz zu sagen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Ab-
änderungsantrag ist angenommen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Bericht-
ersteller: Zu § 21 ist kein Antrag gestellt.

Dagegen liegen zu § 22 zwei Anträge vor. Es
wird beantragt, im Absatz 1 hinter „(§ 15)“ einzu-
fügen „im Prüfungsverfahren“, so daß es heißt:

Wird die Abstimmung in einem ganzen Ab-
stimmungsgebiet (§ 15) im Prüfungsverfahren
für ungültig erklärt, so findet eine neue Ab-
stimmung statt.

(A) Dann wird vorgeschlagen, den Absatz 2 wie folgt neu zu fassen:

Wird die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken im Prüfungsverfahren für ungültig erklärt, so findet in diesen Stimmbezirken eine Wiederholung der Abstimmung statt. Soweit der im Prüfungsverfahren ergangene Beschluß nichts anderes bestimmt, ist bei der Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmkarteien abzustimmen wie bei der ersten Abstimmung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Gegen diese Anträge werden Bedenken nicht erhoben, auch nicht durch die Bundesregierung. Sie sind angenommen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Zu § 23 ist von den Ausschüssen zunächst eine formulierte Einschaltung nicht vorgeschlagen, sondern es wird nur darauf hingewiesen, daß auch für die Ministerialinstanz die Mitwirkung eines demokratischen Ausschusses für erforderlich gehalten wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 und 12. Wir gehen davon aus, daß diese Anregung wohl im einzelnen bearbeitet werden wird. Es fragt sich, ob etwa bei § 21 eine Bestimmung darüber aufzunehmen ist, wer diesen Ausschuß bildet. Auch wird zu prüfen sein, ob vielleicht der Hinweis auf die Grundsätze der Bundeswahl, die im § 21 Absatz 2 genannt sind, die notwendige Anknüpfung gibt.

Zu § 24 wird beantragt, den Absatz 2 durch eine andere Vorschrift zu ersetzen. § 24 sagt zunächst in seinem Absatz 1:

(B) Im übrigen finden auf das Verfahren für die Durchführung eines Volksbegehrens oder Volksentscheides die Vorschriften der Länder über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid oder, soweit solche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen über die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften der Länder entsprechende Anwendung.

Dann ist in dem Entwurf ein Absatz 2 vorgeschlagen:

Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung die Vorschriften des Landeswahlrechts den besonderen Verfahrenserfordernissen des Volksbegehrens und Volksentscheids anpassen.

Diese Fassung ist beanstandet worden, und zwar aus der Auffassung heraus, daß hier ein Eingriffs- oder Gestaltungsrecht des Bundesministers des Innern hinsichtlich der landesgesetzlichen Wahlvorschriften vorgesehen ist — wenn auch nur für diesen beschränkten Zweck des Volksbegehrens oder Volksentscheids —, das wohl den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen von Bund und Ländern nicht ganz entsprechen würde.

Deswegen wurde vorgeschlagen, zu sagen:

Sind landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die zur Regelung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Auch dieser Antrag ist angenommen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Zu § 25 sind keine Abänderungsanträge gestellt.

(C) Die Ausschüsse schlagen weiter vor, den § 26 zu streichen. Der Regierungsentwurf hatte hier gesagt, daß das Gesetz im Geltungsbereich des Art. 118 des Grundgesetzes keine Anwendung findet. Diese im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung ging von der zutreffenden Erwägung aus, daß für den Geltungsbereich des Art. 118, also für die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern eine Spezialbestimmung vorbehalten ist, nämlich die Möglichkeit, daß in diesen Ländern abweichend vom Art. 29 durch Vereinbarung der Beteiligten eine Neugliederung des Gebiets stattfinden kann. Nun ist aber durch die Mitteilung, die uns heute zu Gehör kam, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dem Verfahren des Art. 118 durch die Hohen Kommissare Bedenken entgegengestellt, also gewisse Schwierigkeiten erwachsen könnten. Dadurch stünden die Länder des südwestlichen Gebiets vor der Gefahr, daß sie weder auf dem Wege des Art. 118 noch — wenn § 26 bestehen bliebe — auf dem Wege des Art. 29 und dieses Gesetzes zu einer Neugliederung kommen könnten. Deswegen der Antrag, diesen § 26 zu streichen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Auch dieser Antrag ist angenommen.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Antrag auf Streichung des § 26 des Entwurfs weist Baden darauf hin, daß Art. 118 des Grundgesetzes eine Spezialvorschrift zu Art. 29 des Grundgesetzes ist und daher in seinem Geltungsbereich den letzteren Artikel verdrängt. Artikel 29 Absatz 2 des Grundgesetzes kann also schon nach dem Grundgesetz selbst auf die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern keine Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, ob § 26 in den Gesetzentwurf aufgenommen wird oder nicht. (D)

Dr. HEINEMANN, Bundesinnenminister: Für den Umkreis des Südweststaats gilt ein Sonderrecht gemäß Art. 118, dahin lautend, daß dann, wenn die Länder sich nicht durch Vereinbarungen über die Bildung des Südweststaates verständigen, ein Bundesgesetz die Angelegenheit regeln soll, das eine Volksbefragung vorsehen muß. Daraus folgere ich, daß mangels des Zustandekommens einer Vereinbarung das Südweststaatproblem keinesfalls in die allgemeine Regelung des Art. 29 einmündet, sondern in eine Sonderregelung durch Bundesgesetz, in dem eine Volksbefragung vorgesehen sein muß. Das ist der Grund dafür, weshalb in unsere Vorlage die ausdrückliche Feststellung aufgenommen worden ist, daß dieses Gesetz aus Art. 29 für den Südweststaat keine Geltung haben soll. Ich glaube, daß das rechtlich so angesehen werden muß.

Nun kommt hinzu, daß voraussichtlich oder vielleicht durch die Hohen Kommissare ein Einspruch gegen das Gesetz eingelegt werden würde, wenn auf Grund dieses Gesetzes das Südweststaatproblem hantiert werden soll. Wir gefährden also mit anderen Worten die Gesamtregelung, obwohl sich der Widerspruch der Hohen Kommissare voraussichtlich nur gegen den südwestlichen Anteil in diesem Gesetz richten würde.

Deshalb habe ich die Bitte, unsere Vorlage bestehen zu lassen, und zwar einmal aus den geschilderten Rechtsgründen, zum anderen aus den Gründen der Risikominderung eines Einspruchs.

(A) **Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Nicht als Berichterstatter, sondern als Vertreter meines Landes möchte ich hierzu einige Worte sagen. Den Ausführungen des Herrn Bundesministers folge ich bis zu einem guten Teil durchaus. Aber es besteht auch die Möglichkeit, daß zwar unter den Beteiligten eine Vereinbarung zustandekommt, der Durchführung dieser Vereinbarung aber von außen her Schwierigkeiten erwachsen. Ich möchte das nur rein hypothetisch erörtern. Für diesen Fall hätten wir dann gar keinen Weg.

Ob nun die vom Herrn Bundesminister vorgebrachten Bedenken, die für die Genehmigung des gesamten Gesetzes gewisse Gefahren aufzeigen, wenn der § 26 gestrichen würde, so stark sind, daß sie den von mir vertretenen Standpunkt zu überdecken vermögen, ist mir doch zweifelhaft. Der Ausschuß hat jedenfalls bei seinen Erwägungen dem vorgetragenen Gesichtspunkt, daß diese Länder sonst schlechter stünden als die andern, Rechnung getragen. Dabei ist es doch so, daß der Artikel 118 und der Inhalt des Schreibens der damaligen Militärbefehlshaber vom 12. Mai 1949 die Südwesterländer bevorzugen sollten. Man wollte ihnen ein erleichtertes Verfahren bei ihrer Neugliederung geben, und man hat sie von dem Vorbehalt, der in dem Schreiben vom 12. Mai 1949 im übrigen für die Neugliederung gegeben wurde, ausgenommen. Ausdrücklich ist gesagt, daß diese Länder auch vor Friedensschluß und auch ohne einstimmige Änderung der Meinung der Kommissare ihre Neugliederung auf dem Wege des Artikels 118 vornehmen sollten. Wenn nun die politischen und tatsächlichen Entwicklungen dazu führen würden, daß man auf diesem Wege nicht vorankommen kann, und zwar nicht deshalb, weil die Vereinbarung der Länder nicht zustande käme, sondern aus den anderen von mir angedeuteten Gründen, dann wäre doch eigentlich der Wille der Verfassung und der damals erklärte Wille der Militärbefehlshaber in sein Gegenteil verkehrt. Davor müßte man wohl die Länder des Südwestens bewahren.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Als Vertreter des Landes Württemberg-Hohenzollern möchte ich die Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Württemberg-Baden in vollem Umfang unterstreichen und hier folgendes feststellen. Wir sind der Auffassung, daß Artikel 118 des Grundgesetzes nicht suspendiert ist und daß die Hohen Kommissare kein Recht haben, diesen Artikel für suspendiert zu erklären. Er ist geltendes Recht, und sowohl die Ländervereinbarung wie — falls eine Ländervereinbarung scheitert — der Erlaß eines Bundesgesetzes sind nach dem Grundgesetz zulässig. Unbestritten ist das Recht der Hohen Kommissare, auf Grund des Besatzungsstatuts den Abschluß einer Ländervereinbarung, die Ländergesetze oder das Bundesgesetz daraufhin zu prüfen, ob diese Ländervereinbarung oder die Ländergesetze bzw. das Bundesgesetz mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes in Einklang stehen. Wenn nun aus irgendeinem Grunde die Regelung im Südweststaat nicht vor der Regelung nach Artikel 29 möglich sein sollte, so müßte unbedingt auch für die Regelung im südwestdeutschen Raum der Weg des Artikels 29 offenstehen. Denn nach der ganzen Entstehungsgeschichte des Artikels 118 wurde er ja vom Parlamentarischen Rat deshalb aufgenommen, weil die Militärgouverneure entgegen der Aufforderung an die Ministerpräsidenten, bezüglich der Neuregelung

im südwestdeutschen Raum einen Vorschlag zu machen, einen von der Konferenz der Ministerpräsidenten einstimmig gefaßten Vorschlag, der ihnen Anfang Oktober 1948 übermittelt wurde, bis zum April 1949 nicht beschieden haben, dann aber inoffiziell erklärten, sie würden bis zur Bildung der Bundesregierung zu diesem Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz keine Stellung nehmen. Nachdem die Bundesregierung gebildet war, erfolgte wiederum keine Stellungnahme der Hohen Kommissare. Der Parlamentarische Rat hat den Artikel 118 deshalb aufgenommen, weil der damalige Ausschuß der Ministerpräsidenten für Ländergrenzenneuregelung der Auffassung war, daß die Dinge im südwestdeutschen Raum im Gegensatz zu den übrigen Problemen in Westdeutschland zu einer Regelung absolut reif sind. Daher darf unter gar keinen Umständen die Entwicklung so gehen, daß die bevorzugte Regelung im südwestdeutschen Raum nun aus irgendwelchen Gründen, vor allem durch das Verhalten der Hohen Kommissare, nicht zum Zuge kommt. Deshalb bin ich auch dafür, daß § 26 gestrichen wird. Wenn alle Stränge reißen, darf man der Bevölkerung im südwestdeutschen Raum jedenfalls das Recht, das der gesamten übrigen Bevölkerung des Bundesgebietes zusteht, nach Artikel 29 auf dem normalen Wege eine Neugliederung zu versuchen, unter gar keinen Umständen versagen, und ich wäre dankbar, wenn die Bundesregierung auf diesen Gesichtspunkt hinweisen würde. Es geschieht allmählich der Bevölkerung im südwestdeutschen Raum ein krasses Unrecht, wenn man die dortigen Zustände, die nach einer Abänderung geradezu schreien, fortgesetzt aufrechterhält. Ich halte das für ausgeschlossen, und ich würde jedenfalls bitten, daß die Bundesregierung gegen einen Versuch, im Hinblick auf die Streichung des § 26 etwa dieses Gesetz nicht zu genehmigen, den schärfsten Widerspruch erhebt.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist beantragt, § 26 zu streichen. Nachdem der Herr Bundesminister dagegen Bedenken erhoben hat, glaube ich doch, diesen Antrag zur formellen Abstimmung bringen zu sollen. Wer gegen die Streichung des § 26 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben — Wer enthält sich? — Dann ist der Antrag, § 26 zu streichen, gegen die Stimmen von Baden, also gegen 3 Stimmen angenommen.

Dr. HEINEMANN, Bundesinnenminister: Darf ich jetzt nur die Frage anschließen, ob die Definition der Gebietsteile für dieses Südweststaatproblem passend ist. Wir haben bei der Erörterung der Vorlage davon gehört, daß die Gebietsteile im Südwestraum anders verstanden werden, als sie in § 1 definiert sind. Nachdem nun dieses Gesetz auf den Südwestraum Anwendung finden soll, müßte klar sein, daß sie mit dieser Definition zufrieden sind.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Sie meinen § 1 Absatz 2?

(Dr. Heinemann: Ja!)

Ich darf zunächst feststellen, Herr Bundesminister: Wir sind nach wie vor der Meinung, daß dies Gesetz auf den Südwestraum erst Anwendung finden kann, wenn das Verfahren nach Artikel 118 aus irgendwelchen Gründen nicht zum Zuge kommt. Nun ist es aber so, daß im südwestdeutschen Raum das Gebiet eines Landes jeweils nur einem andern Land zugeteilt wurde. Das heißt: aus einem bisher einheitlichen Land wurden zwei Länder gemacht. Aus beiden Ländern Württemberg und Baden

(A) wurde je die Hälfte abgeschnitten, und aus den beiden nicht zusammengehörenden Hälften wurde ein neues Land gebildet. Ich glaube, daß deshalb schon nach Absatz 1 des § 1 die Situation im südwestdeutschen Raum durchaus klar ist.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Auch bezüglich Württemberg-Hohenzollerns! Dort gilt nichts anderes.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat und wie im einzelnen angenommen wurde, eine Reihe von Änderungen vorschlägt, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden), Berichterstatter: § 27 wäre also auch noch als angenommen festzustellen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: § 27 ist angenommen.

Dann kommen wir zu Ziffer 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 26. 1. 1950 (Drucks. Nr. 32/50 u. 64/50).

Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Heimkehrergesetz ist vom Sozialpolitischen Ausschuß und vom Finanzausschuß gemeinsam beraten worden. Wir haben Ihnen die Abänderungsvorschläge in einer besonderen Vorlage unterbreitet. In dieser Vorlage sind einige kleine Fehler. Es muß gleich im Anfang, am Schluß von § 1 Absatz 2 vor dem vorletzten Wort heißen: „genommen haben oder nehmen“. Es heißt dann also: „im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen“.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Das würde für § 1 Abs. 1 und 2 gelten, so daß es jeweils am Schluß heißt: „genommen haben oder nehmen“.

Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Nein, nur in Absatz 2! Das ist ein kleiner Unterschied.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich möchte also klarstellen, daß es in § 1 Absatz 2 am Schluß heißt: „Aufenthalt genommen haben oder nehmen“.

Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Weiter fehlt in der Vorlage des Sozialpolitischen Ausschusses eine Ergänzung zu § 26, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hat. Es heißt in dieser Neufassung § 26 Absatz 2:

Die den Ländern nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden ihnen nach Maßgabe eines auf Grund des Artikels 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes aus Mitteln des Bundes erstattet.

Mit diesen beiden Änderungen haben Sie nunmehr sämtliche Abänderungswünsche der beiden Ausschüsse vor sich.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf wiederholen, daß zusätzlich zu den Ihnen vorliegenden Änderungsvorschlägen für § 26 Absatz 2 folgende Fassung vorgeschlagen wird:

Die den Ländern nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden ihnen nach Maßgabe eines auf Grund des Artikels 120 des Grund-

gesetzes zu erlassenden Gesetzes aus Mitteln des Bundes erstattet.

In Ordnung!

Halbfell (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Darüber hinaus habe ich Ihnen zu sagen, daß die Vertreter des Herrn Bundesarbeitsministers heute morgen zugesagt haben, daß sie in das Gesetz eine Härteklausele einbauen wollen. Wir waren einmütig der Auffassung, daß eine solche Härteklausele hineingehört. Die Fassung haben wir dem Herrn Bundesarbeitsminister überlassen. Wir bitten, daß mit diesen vorgeschlagenen Änderungen die Vorlage von uns verabschiedet wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann darf ich zunächst feststellen, daß die von dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Änderungen angenommen sind.

Jetzt ist noch zu § 2 Absatz 1 ein Abänderungsantrag von Bayern angekündigt.

Dr. GRIESER (Bayern), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Soforthilfe schlägt der Entwurf ein Entlassungsgeld und eine Bekleidungs-
hilfe vor. Was der Entwurf vorschlägt, geschieht in Bayern schon seit langem, zum Teil in einem ausgehnteren Maße. In der Bekleidungs-
hilfe kommt der Entwurf der bayerischen Praxis nahe; aber beim Entlassungsgeld besteht ein erheblicher Unterschied. Bayern bewilligt ein Entlassungsgeld von 150 Mark. Der Entwurf glaubt, das Entlassungsgeld auf 50 Mark festsetzen zu sollen. Im Ausschuß hat Bayern beantragt, den Betrag von 50 Mark auf 150 Mark zu erhöhen. Es war nur ein Land, das den bayerischen Antrag unterstützt hat. Das Vorzeichen ist ungünstig. Dennoch kann Bayern auf seinen Antrag nicht verzichten. Bayern wiederholt den Antrag und bittet, ihn durch Abstimmung zu erledigen.

Ich darf ein kurzes Wort der Begründung anfügen. Im Anfang gewährte Bayern auch ein Entlassungsgeld von 80 Mark. Im Frühjahr 1949 mußte Bayern das Entlassungsgeld auf 90 Mark erhöhen und am 1. Dezember 1949 auf 150 Mark. Das war eine sozialpolitische Notwendigkeit. Der Heimkehrer von 1950 ist ein anderer als der Heimkehrer von 1947. Mit der Dauer und der Härte der Gefangenschaft haben sich die Sorgen und Bedürfnisse der Heimkehrer vermehrt. Dazu kommt die Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im letzten halben Jahr. Wenn man in die Versammlungen der Heimkehrer geht, dann lernt man ihre Sorgen und Bedürfnisse kennen. Für schöne Worte hat der Heimkehrer kein Verständnis. Er erwartet ein teilnehmendes Herz, und er erwartet wirksame Betreuungsmaßnahmen. In Bayern wurde der Versuch gemacht, aus den Heimkehrern eine Armee von Unzufriedenen zu bilden. Bayern hat diese Gefahr gebannt. Bayern hat die zum Teil wilde Bewegung in geordnete Bahnen gelenkt. Ich bitte Sie, dem bayerischen Antrag zuzustimmen. Sie sichern damit den sozialen Frieden bei den Heimkehrern.

Das Betreuungsunternehmen, das Sie durch diesen Gesetzentwurf begründen, geht ja seiner natürlichen Auflösung entgegen. Im Jahre 1948 kehrten in Bayern durchschnittlich 12 000 Heimkehrer im Monat zurück. Im Jahre 1949 waren es im Monat nur mehr 5 000 Heimkehrer, und im ersten Vierteljahr 1950 werden wir kaum 8 000 Heimkehrer haben. Im allgemeinen erwartet Bayern noch 30 000 Heimkehrer. 200 000 sind be-

(A) treut, und Bayern kann es nicht vertreten, bei den Spätheimkehrern jetzt auf einmal das Entlassungsgeld von 150 Mark auf 50 Mark herunterzusetzen.

(van Heukelum: Es wird nicht heruntergesetzt!)

— Ja, dies ist Bundesgesetz. — Sie haben also auf der einen Seite eine Verschärfung der Sorgen und Bedürfnisse der Spätheimkehrer und auf der anderen Seite eine abgleitende Zahl von Heimkehrern, eine allmähliche Auflösung des ganzen Unternehmens. Ich wiederhole unseren Antrag.

Im übrigen gewährt Bayern den Heimkehrern einen Erholungsurlaub von vier Wochen in Heimen der freien Wohlfahrtspflege. Die Heimkehrer sind körperlich und seelisch zerrüttet. Ich möchte beinahe sagen: ein köstliches und dankbares Stück der Betreuungsfürsorge ist eben der Erholungsurlaub. Im Ausschuß hat man aber erklärt, im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenhilfe könne auch dieser Erholungsurlaub gewährt werden. Bayern sieht deshalb davon ab, deswegen einen besonderen Antrag zu stellen.

Ich empfehle im übrigen, das Entlassungsgeld auf 150 Mark zu erhöhen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Eine Frage, Herr Staatssekretär! Haben Sie neben dem erhöhten Entlassungsgeld von 150 Mark auch bisher schon die Bekleidungshilfe von 250 Mark gezahlt?

Dr. GRIESER (Bayern), Antragsteller: Gewiß, Herr Präsident! Allerdings mag die Bekleidungshilfe nicht immer 250 Mark betragen haben. Wir haben im großen eingekauft. Die Bekleidung besteht bekanntlich aus Wäsche, Schuhen und Strümpfen, einem Anzug, einem Mantel und einer Mütze. Diese Sachen haben wir um 170—180 Mark aufgekauft. Die Preise sind etwas gestiegen. Dem Gegenstand nach stimmt das, was der Entwurf vorschlägt, im allgemeinen mit der bayerischen Praxis überein. Da nun die Betreuung und der Erholungsurlaub als Leistungen der Krankenversicherung angesehen werden können, finden wir uns auch damit ab. Wichtig ist für uns nur das eine: wir können nicht das Entlassungsgeld der Spätheimkehrer jetzt kürzen.

(B)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sozialpolitische Ausschuß und der Finanzausschuß haben sich eingehend mit dem Antrag des Landes Bayern beschäftigt und bitten Sie, den Antrag abzulehnen. Ich möchte zunächst feststellen, daß Herr Staatssekretär Dr. Grieser bei seinem Appell, der Not der Heimkehrer zu gedenken, bei uns allen offene Türen eingerannt hat; denn es ist eine Selbstverständlichkeit, daß für die Heimkehrer das Menschenmögliche geschieht. Wir glauben aber, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung diesem Erfordernis entspricht. Es ist zwischen einem Entlassungsgeld, das jeder ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit bekommt, und dem von dem Herrn Präsidenten soeben in § 3 erwähnten Betrag bis zu 250 DM, den eben nur der bedürftige Heimkehrer erhalten soll, zu unterscheiden. Das entspricht nach unserer Auffassung der richtigen sozialen Einstellung; denn die Not im Lande ist so groß, daß wir haushalten und zusehen müssen, unsere sozialen Pflichten im ganzen gesehen einigermaßen erfüllen zu können. Daß wir bei unserer finanziellen Bedrängnis kein Ideal erreichen können, ist ganz selbstverständlich. Die Hauptsache ist aber, daß es

jedem Land unbedingt freigestellt ist, neben den Sätzen, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, aus eigenen Mitteln zusätzliche Leistungen zu gewähren. Es bestehen also durchaus keine Bedenken dagegen, daß etwa das Land Bayern seine Heimkehrerhilfe im bisherigen Umfange fortsetzt. Aber wenn, wie es hier von Bayern geschieht, ein Antrag vorgelegt wird, dann muß genau dasselbe gelten, was in der vorigen Woche im Bundestag beschlossen worden ist, nämlich daß in einem solchen Ausgabenantrag auch die Deckungsmöglichkeit vorzusehen ist. Wir wissen alle, daß der Bund gar nicht in der Lage ist, aus den Steuermitteln, die ihm als eigene Steuern zur Verfügung stehen, zusätzliche Ausgaben zu decken. Der Antrag von Bayern würde also unbedingt dazu führen, daß letzten Endes das eintritt, was Bayern wahrscheinlich am allermeisten bekämpft, daß auf landeseigene Steuern zurückgegriffen werden muß. Es schien uns im Sozialausschuß und im Finanzausschuß daher richtig zu sein, daß wir gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen erheben, es aber den Ländern selbstverständlich freistellen — das braucht nicht besonders festgestellt zu werden; das ist eine Selbstverständlichkeit —, aus eigenen Mitteln erheblich mehr zu tun, als hier vorgesehen ist.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer für den Antrag Bayerns auf Erhöhung des Entlassungsgeldes (§ 2 Absatz 1) auf 150 Mark ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind die Länder Schleswig-Holstein und Bayern. Damit ist der Antrag gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Werden weitere Anträge gestellt? — Zu den vom Flüchtlingsausschuß vorliegenden Anträgen Herr Minister Albertz!

(D)

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Flüchtlingsausschuß hat sich als zweiter Ausschuß, wenn auch vor dem Sozialpolitischen Ausschuß, mit der Vorlage beschäftigt. Der größte Teil der Vorlage des Flüchtlingsausschusses ist durch die Abänderungsanträge, die hier eben durch den Herrn Berichterstatter des Sozialpolitischen Ausschusses vorgebracht worden sind, erledigt. Ich habe lediglich noch auf eine Änderung hinzuweisen, die der Flüchtlingsausschuß zu § 1 Absatz 3 vorschlägt. Sie liegt Ihnen in den Anträgen und Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses gedruckt vor. Es soll in diesem Absatz ein Personenkreis mit umfaßt werden, der durch die Vokabel der Regierungsvorlage „im Ausland“ nicht vollständig erfaßt wird, weil bestimmte Gebiete, die wir staatsrechtlich noch als zu Deutschland gehörig betrachten, aus dem Betreuungskreis ausgeschlossen würden. Im Sozialpolitischen Ausschuß sind gegen diese Fassung Bedenken angemeldet worden. Ich habe selbstverständlich den Flüchtlingsausschuß wegen dieser verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheit nicht noch einmal zusammenrufen können. Ich würde nur empfehlen, daß, wie auch im Sozialpolitischen Ausschuß schon ausgeführt worden ist, ähnlich wie bei der Beratung des Gesetzes in den Ausschüssen des Bundestages gerade Absatz 3 des § 1 noch einmal daraufhin überprüft wird, ob auch wirklich der gesamte Personenkreis, den wir erfassen wollen, erfaßt wird.

Anders ist es bei der Änderung, die wir in § 9 Zeile 2 vorgeschlagen haben. Hier handelt es sich um den Stichtag, der in der Regierungsvorlage mit dem

- (A) 30. Juni 1948 bezeichnet wird. Der Flüchtlingsausschuß war aus Gründen der Rechtsangleichung der Auffassung, daß für die Worte „nach dem 30. Juni 1948“ die Worte „seit dem 1. 1. 1948“ zu setzen seien, weil im Soforthilfegesetz dieser Termin als Stichtag für die Betreuung der Spätheimkehrer durch den Gesetzgeber festgelegt worden ist und wir zwei verschiedene Termine auf Grund von zwei Gesetzen bei dem gleichen Aufgabenkreis nicht für richtig hielten. Ich bitte Sie also, dieser Änderung auch noch zuzustimmen.

Außerdem soll in § 10 Absatz 1 Satz 1 als der einzig richtigen Stelle in diesem Gesetz trotz mancher Bedenken des Flüchtlingsausschusses an anderen Stellen zwischen „dem Heimkehrer“ und „Berufsfürsorge“ eingeschaltet werden: „vordringlich dem heimatlosen Heimkehrer“. Das betrifft also die Heimkehrer, die als **echte Vertriebene** die Berufsfürsorge besonders notwendig haben. Auf diese Weise bringen wir wenigstens an dieser Stelle einen gewissen Akzent für diesen Personenkreis im Gesetz zum Ausdruck.

Schließlich möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß der Herr Vertreter des Bundesarbeitsministers — denn die Vorlage kommt ja noch aus dem Bundesarbeitsministerium, wenn auch die Heimkehrerfragen beim Flüchtlingsminister ressortieren — von sich aus den Vorschlag gemacht hat, in Absatz 2 des § 28 einen Satz hinzuzufügen, der Ihnen in unseren Änderungsvorschlägen gedruckt vorliegt und der lautet:

Todesfälle, in denen nach den bisherigen §§ 209 a und b RVO Sterbegeld zu zahlen wäre, Sterbegeld jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht gezahlt ist, gelten nur dann als Versicherungsfälle, wenn im Gebiet der deutschen Bundesrepublik Bestattungskosten entstanden sind.

- (B) Ich weiß nicht, ob dieselbe Auffassung auch im Sozialpolitischen Ausschuß vertreten worden ist. Ich fühle mich nur verpflichtet, sie noch kurz vorzutragen.

Vielleicht sind Sie so freundlich, Herr Präsident, und fragen, ob diesen Änderungen zugestimmt wird, weil ich anschließend noch kurz eine andere Sache hierzu vortragen möchte.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich bedauere sehr, mir liegen die Änderungsanträge nicht schriftlich vor.

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, sie liegen schon seit einer Woche vor; sie sind wohl durch ein Versehen nicht zu Ihnen gekommen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es ist also zunächst beantragt, im § 9 das Datum des 30. Juni 1948 abzuändern in: 1. Januar 1948.

Halbfeil (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, nicht nur diesem Vorschlag, sondern auch den beiden übrigen Abänderungsanträgen des Ausschusses zuzustimmen. Wir haben über die Materien im einzelnen nicht gesprochen; das Datum wollten wir z. B. mit dem Härteparagrafen ausgleichen und in Ordnung bringen; aber es ist nichts dagegen einzuwenden, daß man es so macht, wie es hier vorgeschlagen wird.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf dann feststellen, daß diesem Antrag zugestimmt wird.

(C) Nun kommt der zweite Antrag, in § 10 zwischen die Worte „dem Heimkehrer“ und „Berufsfürsorge“ einzufügen: „vordringlich dem heimatlosen Heimkehrer“. Ich glaube, daß auch dagegen keine Bedenken bestehen. — Ich kann das feststellen.

Jetzt kommt die dritte Änderung, in § 28 im Anschluß an Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen: Todesfälle, in denen nach den bisherigen §§ 209 a und b RVO Sterbegeld zu zahlen wäre, Sterbegeld jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht gezahlt ist, gelten nur dann als Versicherungsfälle, wenn im Gebiet der deutschen Bundesrepublik Bestattungskosten entstanden sind.

Bestehen gegen diesen Antrag Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt, im übrigen aber die hier eingehend erörterten Änderungen vorschlägt.

Jetzt möchte der Herr Minister Albertz noch einen Entschließungsantrag einbringen.

ALBERTZ (Niedersachsen). Antragsteller: Herr Präsident! Ich darf noch eine Anregung vorbringen, wobei die Berichterstattung des Flüchtlingsausschusses in einen Antrag des Landes Niedersachsen übergeht.

(D) Im Flüchtlingsausschuß ist sehr eingehend darüber gesprochen worden, wie weit man den **Personenkreis der Deutschen**, die jetzt noch aus den Gebieten **jenseits der Oder-Neiße** in das Bundesgebiet herüberkommen, in die besondere Betreuung einbeziehen kann, und zwar ähnlich der Betreuung, die das Heimkehrergesetz vorsieht. Diese Frage ist gerade deswegen von besonderer Dringlichkeit, weil, wie uns gestern mitgeteilt worden ist, nun endlich der erste Transport dieser Menschen für den 20. Februar angekündigt worden ist. Nach alledem, was wir wissen, werden diese Menschen, die ja praktisch auch in einer Art Internierung in den deutschen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie gelebt haben, mindestens in demselben Zustand wie die Heimkehrer aus russischer Kriegsgefangenschaft ankommen. Diese Personen sind zunächst Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingsgesetze der Länder und auch im Sinne des geplanten Flüchtlingsrahmengesetzes des Bundes. Darum konnte aus formalen Gründen für diesen Personenkreis eine Vorschrift in das Heimkehrergesetz nicht aufgenommen werden. Um aber der einmütigen Auffassung des Flüchtlingsausschusses nachzukommen, schon vorsorglich eine Betreuung dieses Personenkreises sicherzustellen, ähnlich den Maßnahmen des Heimkehrergesetzes, habe ich namens der niedersächsischen Regierung zu bitten, daß Sie einen Entschließungsantrag, den ich gleich vorlesen werde, heute den zuständigen Ausschüssen, nämlich dem Finanzausschuß und dem Sozialpolitischen Ausschuß, überweisen, damit wir zu dem Augenblick, in dem uns die hierfür zuständige Gesetzesvorlage erreicht, unsere Stellungnahme als Bundesrat bereits festgelegt haben.

Diese Entschließung, für deren Überweisung an die Ausschüsse zur nochmaligen Beratung ich auch selbst eintrete, soll lauten:

Die Bundesregierung wird gebeten, in das künftige Flüchtlingsrahmengesetz eine Vorschrift

(A)

Diejenigen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, die nach dem 1. Januar 1948 aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten und dem von der UdSSR verwalteten Teil Ostpreußens in das Bundesgebiet gelangt sind oder gelangen werden, werden den Heimkehrern gleichgestellt. Auf sie findet daher das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom Anwendung.

Ich bitte, dem Antrag auf Überweisung dieser Entschließung an die genannten Ausschüsse zur weiteren Beratung und Beschlußfassung zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Herr Antragsteller ist selber der Auffassung, daß diese Entschließung zunächst den Ausschüssen überwiesen werden soll. In Frage kommen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Sozialpolitik.

Ist der Bundesrat damit einverstanden?
(Zustimmung.)

Dann darf ich die Überweisung feststellen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer vom 2. 2. 1950
(Drucksache Nr. 73/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat der Vorlage, die uns bereits einmal beschickte, mit einigen Änderungen zugestimmt. Es ist zunächst ein § 4, der mit „Pflegegeld und Pflegezulage“ überschrieben ist, eingesetzt worden, wonach der Höchstbetrag des Pflegegeldes oder der Pflegezulage auf 1800 DM jährlich festgesetzt wird; Kriegsblinde erhalten in der Regel 1200 DM jährlich.

Wesentlicher ist die Einfügung des § 5 betreffend Nichtanrechnung von Fürsorgeleistungen, wonach der Zuschlag zu den Renten nach § 1 bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleiben soll.

Ferner ist der Vorschlag des Bundesrats nicht berücksichtigt worden, die Zahlung von **Mindestrenten** von einer bestimmten Einkommensgruppe an einzustellen.

Gegen den § 5 sind besonders vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erhebliche grundsätzliche Bedenken geltend gemacht worden. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Sozialpolitik haben in langen Beratungen diese Bedenken als grundsätzlich richtig anerkannt. Durch die Bestimmung des § 5 wird das sogenannte **Subsidiaritätsprinzip** verletzt, wonach Versorgung und Fürsorge unbedingt auseinandergehalten werden müssen. Das geschieht in dieser Vorlage nicht.

Es wird Ihnen empfohlen, dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer trotz grundsätzlicher Bedenken gegen den § 5 zuzustimmen, aber die Erwartung auszusprechen, daß das in Vorbereitung befindliche endgültige Gesetz zur Versorgung der Kriegsofopfer den Grundsätzen des Fürsorgerechts, insbesondere dem § 3 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, Rechnung trägt.

Den Absatz 2 in dem Ihnen vorliegenden Beschlußentwurf bitte ich zu streichen, nachdem aus

dem Hause heraus erhebliche Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind, daß der Bundesrat die Frage der Fürsorgerechtsätze hier überhaupt in irgendeiner Form erörtert.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Vorschlag des Herrn Berichterstatters lautet also dahin, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes trotz erheblicher Bedenken gegen § 5 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes nicht zu stellen, im übrigen aber die Erwartung auszusprechen, daß das in Vorbereitung befindliche endgültige Gesetz zur Versorgung der Kriegsofopfer den Grundsätzen des Fürsorgerechts Rechnung trägt.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern ist darüber erfreut, daß die Herren Finanzminister und auch der Bundesrat die Bedenken gegen den § 5 des Gesetzes zurückgestellt haben und daß von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen wird. Wir können aber von Bayern her der Anregung, wie sie hier in Satz 2 gebracht worden ist, die Zustimmung im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht geben, da sonst der Eindruck erweckt wird, als ob man mit der einen Hand geben und mit der andern Hand wieder nehmen wolle.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß weder im Finanzausschuß noch im Ausschuß für Sozialpolitik noch überhaupt zu irgendeinem Zeitpunkt die Rede davon gewesen ist, daß dieses Gesetz nicht in vollem Umfang, und zwar sofort durchgeführt werden sollte. Die Kriegsofopfer wären keineswegs benachteiligt worden, wenn der zunächst erwogene Vorschlag durchgeführt worden wäre.

(D)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann darf ich zunächst feststellen, daß der Antrag — das ist das Wesentliche —, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht anzurufen, angenommen ist. Soll ich darüber eigens abstimmen lassen?

(Wird verneint.)

Dann bitte ich, noch feststellen zu dürfen, ob dem Antrag des Herrn Berichterstatters zugestimmt wird, in dem die Erwartung ausgesprochen wird, daß in dem endgültigen Gesetz zur Versorgung der Kriegsofopfer den Grundsätzen des Fürsorgerechts Rechnung getragen wird. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist gegen diesen Antrag? — Ich stelle fest, daß auch diese Empfehlung mit allen gegen die Stimme Bayerns angenommen ist.

Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 1. 2. 1950 (Drucksachen Nr. 61/50 und 64/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu diesem Gesetzentwurf ist Ihnen eine eingehende Begründung und Erläuterung zugegangen. Wegen der vorgeschrittenen Zeit glaube ich, Sie bitten zu dürfen, daß ich auf diese Erläuterungen Bezug nehme.

Der Finanzausschuß hat in eingehenden Besprechungen eine Reihe von Abänderungen vorgeesehen, die Ihnen ebenfalls in einer Vorlage vom

(A) 10. Februar dieses Jahres zugegangen sind; es sind sogar zwei Vorlagen. Ich glaube aber, daß ich Ihnen auch diese Abänderungsvorschläge nicht im einzelnen vorzutragen brauche. Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen, der noch besonders behandelt worden ist, und zwar betrifft das die Änderungen in den §§ 3, 7, 8, 9 und 12, die sich daraus ergeben, daß der Finanzausschuß des Bundesrats das Bedürfnis für die Errichtung einer bundeseigenen Vermögens- und Finanzverwaltung in der Mittelinstanz nicht anerkennen kann, weil dieselben Aufgabengebiete bereits sachverständig und wirksam in dieser Ebene von den entsprechenden Landesbehörden wahrgenommen werden und es deshalb naheliegt, diesen Landesbehörden die Wahrnehmung der entsprechenden Bundesaufgaben auftragsweise zu übertragen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß auch die jetzt vorliegende Fassung noch nicht dem endgültigen Willen des Finanzausschusses entspricht.

Daneben sind aber noch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen von verschiedenen Ländern, von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hamburg, Bayern und Württemberg-Hohenzollern, gemacht worden. Der Finanzausschuß glaubt, zumal es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, daß es richtig ist, nicht im einzelnen zu den Änderungen Stellung zu nehmen, sondern dem Bundesrat denselben Weg zu empfehlen, der bei der Beratung des Einkommensteuergesetzes mit so viel Erfolg beschritten worden ist, nämlich einen gemischten Ausschuß aus dem Finanzausschuß des Bundesrats und dem Finanzausschuß des Bundestags zu bilden, in dem dann die einzelnen Bestimmungen behandelt und die Abänderungsanträge der einzelnen Länder vorgebracht werden können.

(B) Deshalb wird empfohlen, zu beschließen, ein Schreiben an den Herrn Präsidenten des Bundestags zu richten, das der Herr Bundesratspräsident unterschreiben würde, wonach er sich beehrt, mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Februar beschlossen hat, man möge zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Finanzverwaltung einen gemischten Ausschuß einsetzen. Ich habe den Wortlaut im Augenblick nicht zur Hand, aber ich glaube, daß Sie mich verstanden haben.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich erlaube mir, für das Land Hamburg folgendes vorzutragen. Der Entwurf bestimmt an mehreren Stellen, daß der Landesfinanzminister (Finanzsenator) Aufsichtsrechte oder sonstige Zuständigkeiten hat. Durch diese Bestimmungen, z. B. in den §§ 2, 3, 4 usw., wird nach Auffassung Hamburgs praktisch in die innere Organisation des Landes eingegriffen. Durch Bundesgesetz werden hier Fragen geregelt, die in die Landesverfassung gehören und die z. B. in Hamburg durch die Landesverfassung anders geregelt sind.

Das Problem taucht auch in anderen Gesetzen und in anderem Zusammenhang auf. So hat z. B. die Arbeitsgemeinschaft der Innenminister deswegen kürzlich beschlossen, beim Bund anzuregen, daß in Bundesgesetzen nicht bestimmte Ministerien oder bestimmte Landesbehörden genannt werden, sondern daß man sich in Bundesgesetzen darauf beschränken möge, von den zuständigen Landesbehörden oder gegebenenfalls von den obersten Landesbehörden oder von der Landesregierung zu sprechen.

Im konkreten Fall schlägt daher Hamburg vor, (C) in einigen Paragraphen anstelle des Wortes „Landesfinanzminister“ das Wort „Land“, bzw. in anderen Paragraphen anstelle des Wortes „Landesfinanzminister“ das Wort „Landesregierung“ zu setzen. Wir möchten annehmen, daß die Bundesregierung und auch die Länder mit dieser Regelung einverstanden sind, damit eindeutig klargestellt wird, daß insoweit die verfassungsmäßige Organisation bei den Ländern liegt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich darf feststellen, daß diese Frage im Finanzausschuß erörtert worden ist und man da der Ansicht war, daß auch diese Frage in dem von mir erwähnten gemischten Ausschuß besprochen und geregelt werden soll. Dieser Fall liegt nur in Hamburg und nicht in Bremen vor. Selbstverständlich wird aber diesen Anregungen durch eine Formulierung Rechnung getragen werden können, die noch zu finden ist.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Ich glaube, es wäre doch gut, daß sich mit dieser Frage nicht nur der Finanzausschuß, sondern auch einmal das Plenum befaßt.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Die ganze Gesetzesvorlage wird ja an uns zurückkommen; denn es ist ein Zustimmungsgesetz. Wenn dann Ihrem Willen nicht entsprochen worden ist, können Sie die entsprechenden Anträge stellen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Bayern schließt sich den Ausführungen von Hamburg an. Auch wir sehen nicht ein, warum diesen Anregungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, nicht trotz des abweichenden Vorschlags des Finanzausschusses, den Herr Kollege Weitz dargelegt hat, Rechnung getragen werden könnte. (D)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich möchte nur feststellen, daß der Vertreter von Bayern diesem Vorschlag des Finanzausschusses zugestimmt hat.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Aber dafür ist jetzt das Bundesratsplenum da, das zu dieser Frage Stellung nehmen kann.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Anträge liegen nicht schriftlich vor.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Der Antrag Hamburgs ging an den Finanzausschuß. Im Finanzausschuß ist dieser Antrag abgelehnt worden, (Zuruf: Nein!)

bezw. der Antrag ist heute zu behandeln. Deshalb sehe ich mich gezwungen, den Antrag hier im Plenum zur Debatte zu stellen und gegebenenfalls Abstimmung darüber zu beantragen. Es ist ja kein finanzielles, sondern ein grundsätzliches, verfassungsmäßiges Problem, ob man nur sagt „die Landesregierung“ und es der Landesregierung überläßt, den einen oder den anderen Minister zu bestimmen, oder ob man gleich vom Bund her sagt: der und der Minister.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Im Finanzausschuß bestanden Bedenken, ohne nähere Prüfung einfach „Landesregierung“ zu sagen, weil in verschiedenen Ländern die Regelung so ist, wie sie hier vorgesehen ist. Die Landesregie-

- (A) rung kann sich nicht als Kabinett immer mit solchen Einzelfragen beschäftigen. Deshalb halte ich es für dringend notwendig, daß diese Frage in aller Ruhe besprochen wird.

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Ich höre gerade vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses, daß auch dem Rechtsausschuß unabhängig von dieser Frage bereits ähnliche Formulierungsanträge vorliegen. Wir sollten es so machen, wie wir es schon mehrfach bei anderen Gelegenheiten gemacht haben, wenn wir als Bundesrat gegenüber der Bundesregierung einen anderen Standpunkt vertreten haben. Ich halte es jedenfalls für nicht unbedingt notwendig, jetzt hier diese Frage zu behandeln, um so mehr, als der Wortlaut des Verlangens von Hamburg nicht vorliegt.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Der Wortlaut des Vorschlags Hamburgs ist furchtbar einfach. Der Antrag geht dahin, an Stelle des Wortes „Landesfinanzminister“ zu setzen „Land“ oder sinngemäß „Landesregierung“; das ergibt sich aus jedem einzelnen Paragraphen ganz klar. Das ist eine furchtbar einfache Geschichte.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Ich habe dann pflichtgemäß über diesen Antrag abstimmen zu lassen; denn niemand kann einem Land verwehren, hier im Plenum einen Abänderungsantrag zu stellen. Es wird also der Antrag gestellt, in allen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, in denen von dem Landesfinanzminister gesprochen wird, das Wort „Land“ bzw. „Landesregierung“ zu setzen.

- (B) **Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen): Wenn Hamburg auf der Abstimmung besteht, zwingt es mich, mich der Stimme zu enthalten; denn ich kann die Sache im Augenblick nicht übersehen. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, begeben wir uns keines Rechts, und wenn dem Bundesrat in absehbarer Zeit auch ein Gutachten des Rechtsausschusses vorliegt und er sich den Standpunkt Hamburgs zu eigen macht, kann sich die Bundesregierung auf den Kopf stellen, sie kommt nicht durch.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich darf auf folgendes aufmerksam machen. Nach Beratung des Gesetzentwurfs durch den Bundestag ist die Situation für den Bundesrat eine wesentlich andere als heute. Heute können wir noch damit rechnen, daß Abänderungsanträge durch gemeinsame Verhandlungen mit dem Bundestagsausschuß zum Zuge kommen. Wenn dagegen der Bundestag das Gesetz schon verabschiedet hat, stehen wir vor der Wahl, es entweder anzunehmen oder es abzulehnen; wir können nicht mehr mit Einschränkungen oder Bedingungen oder Einzelabänderungen kommen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Das gleiche gilt für alle Abänderungsanträge, die von den verschiedenen Ländern vorliegen. Es ist meiner Ansicht nach eine Selbstverständlichkeit, daß wir, wie das beim Einkommensteuergesetz auch geschehen ist, alle diese Wünsche in dem gemischten Ausschuß gemeinsam besprechen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann würde ich Ihnen vielleicht anheimgen, Herr Pro-

fessor Dr. Schiller, daß der Vertreter Hamburgs (C) bei den gemeinsamen Beratungen mit dem Ausschuß des Bundestages diesen Antrag stellt. Es wird tatsächlich einer Reihe von Vertretern der Länder so gehen, daß sie die Tragweite Ihrer an sich sehr einfachen Abänderungsanträge nicht übersehen können.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Ich bitte doch, weil es ein Thema ist, für das sich das Plenum interessiert, um Abstimmung.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich lasse darüber abstimmen. Der Antrag Hamburgs geht dahin, in all den Bestimmungen, wo vom Landesfinanzministerium die Rede ist, dieses Wort zu ersetzen durch „Landesregierung“ bzw. „Land“.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich die Hand zu erheben. Das sind die Länder: Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Bayern und Württemberg-Hohenzollern. — Wer Enthält sich? Es sind die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen. — Wer ist gegen den Antrag? Es sind die Länder Baden, Württemberg-Baden und Nordrhein-Westfalen. — Damit ist der Antrag mit 18 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen angenommen.

Im übrigen darf ich feststellen, daß der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen ist.

Damit sind wir am Schlusse der Tagesordnung. Herr Minister Halbfell hat mir mitgeteilt, daß er noch einen Antrag zu stellen habe zu bereits verabschiedeten Gesetzen.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe eine Unterlassungssünde begangen. Ich habe vergessen, darum zu bitten, daß wir beschließen, zwei (D) **Ländervertreter für den Bundestag** zu beauftragen, um dort unsere Auffassungen über das Heimkehrergesetz und über das Gesetz zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zu vertreten. Es sind die Länder Bayern und Niedersachsen, die jeweils die gegensätzlichen Auffassungen dort im Auftrage des Bundesrates vortragen sollen. Ich bitte Sie, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Bestehen dagegen Bedenken?

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es war dies die einstimmige Auffassung im Ausschuß.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann darf ich diesen Vorschlag für angenommen erklären. Ich bitte aber, daß künftig in allen Fällen die Ausschüsse, wenn sie zu Gesetzen Stellung nehmen, auch einen Vorschlag bezüglich der Herren machen, die das Gesetz vor dem Bundestag vertreten sollen.

Ich habe noch bekanntzugeben, daß die nächste Sitzung des Bundesrates vorgesehen ist auf Freitag, den 3. März 1950, 15 Uhr.

Damit sind wir am Schluß der Tagesordnung angelangt. Ich darf Ihnen für Ihre Teilnahme und Mitwirkung danken und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 21.07 Uhr.)